

Madame de Franquini : ein Sittenbild aus der Gesellschaft vor 100 Jahren

Autor(en): **Haller, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **30 (1881)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Madame de Franquini.

Ein Sittenbild aus der Gesellschaft vor 100 Jahren

von

N. Haller, Pfarrer in Leiffigen.

Was im Folgenden erzählt werden soll, ist keine im eigentlichen Sinn historisch wichtige Episode, aber doch bedeutsam als Kultur- und Sittenbild aus der Zeit, die den Namen der „guten alten Zeit“ trägt, aber durchaus nicht immer verdient, vielmehr dem tiefer in die Verhältnisse blickenden und sich an die Wahrheit der Thatsachen haltenden Forscher neben unbestreitbaren Vorzügen dunkle Schattenseiten aufweist.

Und besonders jene Periode der Vergangenheit verdient die eben angeführte Bezeichnung nicht mehr, in welcher der herben Schale äußerer fest aufgerichteter Standesranken kein gesunder innerer Kern mehr entsprach, als die weise Mäßigung und das Gefühl gegenseitiger Verpflichtung und gleicher Berechtigung, welches in früheren drohenden Zeiten die regierenden Kreise des alten Bern so eng mit ihrem Gemeinwesen und dessen Bürgern verbunden hatte, bloß nur noch ausnahmsweise bei weiterblickenden Staatsmännern zu finden war, und im Uebrigen

eine bedenkliche Engherzigkeit und Eitelkeit mehr und mehr die ererbte gute Ordnung zu einem Joch machte, das Diejenigen, die es ertragen mußten, wund rieb. Das war die Zeit, wo nach und nach die eng und immer enger gezogenen Schranken der Geburt den Adel des Geistes ersetzen mußten, wo Tüchtigkeit und Verdienst (ausgenommen das militärische) weniger galt, als ein Name, die Zeit, wo ein Albrecht v. Haller, der die glänzendsten Anerbietungen fremder Fürsten ausschlug, um seinem Vaterlande zu dienen, Rathhausammann in Bern werden durfte. Das Pflichtbewußtsein war denen, die sich zum Regieren berufen fühlten, viel zu sehr abhanden gekommen, man gewöhnte sich, in einer auf der Vorfahren Verdienst gegründeten Vorzugsstellung ein göttliches und menschliches Recht zu sehen, dessen Genuß nach allen Seiten man sich nicht wollte verkümmern lassen, und das man mit Anderen nicht zu theilen begehrte. Und als letztes charakterisches Moment dieser Zeit kam hinzu, die immer mehr Eingang findende Anschauungsweise, zu welcher ja der französische Hof und Adel den Ton angab: Der Genuß in jeder Form sei Lebenszweck, und das sich Hinwegsetzen über Zucht und Sitte ein Vorrecht der höheren Stände. Diese Zeitverhältnisse bilden den Hintergrund des Sittenbildes, das wir dem Leser vorführen wollen.

Glanz nach Außen, innen beginnender Zerfall, vorzugsweise begünstigt durch den zunehmenden Mangel an sittlichen Grundsätzen im öffentlichen und Privatleben, das sind die Charakterzüge der Gesellschaft in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Eine damit zusammenhängende Eigenheit (man dürfte sie vielleicht ein Krankheits-symptom nennen) ist die Menge von abenteuerlichen Persönlichkeiten, die jene Zeit hervorgebracht hat, und

die auf einen Mangel an sittlichem Halt in der Gesellschaft selber einen Rückschluß erlaubt. Es waren freilich nicht Alles so großartig verwegene und vollständig gewissenlose Abenteurer wie etwa jener Abbé Jean de Watteville der hinter einander spanischer Oberst, Kapuziner, Carthäusermönch, Entführer einer spanischen Nonne, Muhamedaner und Pascha von Morea, und schließlich wieder Domdechant und Diplomat gewesen ist; es gab unter diesen abenteuerlichen Gestalten auch solche, die mehr durch eigenthümliche und unstäte Lebenswege, als durch verwegene Unthaten, bald mit, bald ohne Schuld sich im Konflikt mit den fest aufgerichteten Schranken der gesellschaftlichen Sitten fanden, aber immerhin eben durch den Reiz des Eigenartigen, Geheimnißvollen das Interesse auf sich ziehen. Zu diesen Letzteren gehört die Baronin de Franquini.¹⁾

Der Verlauf der Ereignisse ist kurz folgender:

Eine fremde Dame von Stand mit sammt einem Kinde von zirka 17 Monaten kommt, nachdem sie als

¹⁾ Anmerkung. Die eine Quelle für die hier erzählten Thatsachen ist zunächst das von der Baronin de Franquini selbst verbreitete, im Jahre 1763 gedruckte, und am 24. März 1763 vom Scharfrichter verbrannte Memoire, das mir unter anderen Papieren des ehemaligen Spiezer Archiv's zufällig zu Handen kam. Es enthält 29 Blätter und besteht aus 3 Theilen. Der erste Theil, 3 Blätter, ist betitelt: „Mémoire ou Libelle répandu par le Bailli d'Yverdun contre la naissance et les mœurs de Madame la Baronne de Franquini.“ Der zweite, 16 Blätter, heißt: „Mémoire pour Madame la Baronne de Franquini contre le Bailli d'Yverdun“ und der dritte, 10 Blätter, enthält: „Pièces justificatives des faits dont il est question au Mémoire.“ Wie dieß Memoire, das die damalige Regierung bei harter Geldstrafe auszuliefern geboten hatte, in das Archiv der Familie von Erlach gekommen, ist nicht mehr nachzuweisen.

Weitere Quellen sind die Rathsmanuale von 1762 und 63, und die Bände 39 und 40 Supl. aus der Korrespondenz des großen Haller, auf der bernischen Stadtbibliothek.

Frau von Schwalbach mehrere Monate in Ornans, einer kleinen Stadt in der Nähe von Besançon, zugebracht und dort von einem Herrn Christin aus Yverdon besucht worden ist, am 23. Januar 1761 nach Yverdon, wo sie unter dem Namen einer Frau von Görz Aufenthalt nimmt und sich als Fremde unter den Schutz des dortigen bernischen Landvogts, Herrn Viktor de Gingins, Seigneur de Moiry, stellt. Diesem eröffnet sie im Vertrauen, daß ihr wirklicher Name de Franquini sei, daß sie ihren Mann, den gewes. Baron Charles François de Franquini, Oberst und Generaladjutant des Prinzen Karl von Lothringen, vor 20 Monaten verloren habe, und nunmehr, um diesen ihren nachgeborenen Knaben in dem protestantischen Glauben erziehen zu können, sich in ein protestantisches Land zurückziehen wolle. Dazu habe sie die Schweiz gewählt, weil sie sich in Frankfurt vor Nachstellungen der katholischen Kirche und der Verwandten ihres Mannes nicht sicher genug gefühlt. Um ungestört in ihrem Zufluchtsort bleiben zu können, habe sie auch den Namen geändert und ihre Dienerschaft zurückgelassen; sie sei eine geborne du Bourg aus Hannover, Tochter eines Refugié-Geschlechtes, ihr Großvater, einer der 24 Barone des Languedoc, der Bruder des französischen Marschalls du Bourg habe Frankreich um des Glaubens willen verlassen; ihr Vater sei Ernst Heinrich¹⁾ du Bourg churfürstlich-hannoveranischer Generalkapitän (oder Generallieutenant) und ihre Mutter Anna Sophia von Schwalbach gewesen. Nachdem sie ihren Vater in Folge der Schlacht bei Dettingen (im öster-

¹⁾ Das Memoire des Bailli nennt ihn, wohl ungenau, Ernst Wilhelm du Bourg; alle pièces justificatives stimmen überein, diesen Vater als Ernst Heinrich oder Hanrich du Bourg zu bezeichnen.

reichischen Erbfolgekrieg 1743) verloren, sei sie vom Baron von Frankenstein, Generalvikar des Churfürstenthums von Mainz und Fürstbischof von Bamberg, einem Verwandten ihrer Mutter, nach Mainz gebracht und dort bei den „Mesdames de la Congrégation“ untergebracht worden, wo sie mit anderen hochadeligen Fräuleins ihre Erziehung vollendete und bis zu ihrer Verheirathung im Jahre 1745 geblieben sei. Da diese, übrigens mit Tauf- und Trauscheinen belegte Auskunft den Landvogt befriedigte, so stand dem Verkehr der Dame mit der besten Gesellschaft in Yverdon nichts mehr im Wege; sie hatte, als eine Dame von Stand und Rang Zutritt selbst zu der Gesellschaft, die sich um Herrn de Gingins und seine Frau Gemahlin sammelte, und erfuhr gerade von diesen manche besondere Aufmerksamkeit, wie denn insbesondere der Herr Landvogt es an schmeichelhaften und liebenswürdigen Aeußerungen der Fremden gegenüber nicht scheint fehlen gelassen zu haben, vielmehr sie recht sichtbar auszeichnete. Allem dem nach, was die Akten mittheilen, muß denn auch die Dame eine wirklich große Anziehungskraft gehabt und mit nicht gewöhnlicher Liebenswürdigkeit im Umgang ihre jeweilige Umgebung für sich einzunehmen gewußt haben, denn die bei den Akten abgedruckten Briefe der in dem ganzen Handel durchaus unbetheiligten Herren Deservillers aus Ornans und Regnauld aus Pontarlier, sprechen von derselben mit den höchsten Ausdrücken der Freude, Hochachtung und Werthschätzung (pièces justificatives, p. 16, 17), — und das, trotzdem die Dame über den Reiz der ersten Jugend damals hinaus war, denn nach ihrer eigenen Angabe und nach dem Taufschein im Jahr 1726 geboren, stand sie damals in ihrem 35. Jahre.

Doch, so klar und glaubwürdig alles Vorgebrachte erschien, — so durchaus glaubwürdig, daß der Landvogt nicht zögerte, ihr seine volle Protektion und seine besondere Liebenswürdigkeit zuzuwenden — so waren doch zwei auffallende Umstände vorhanden, die indessen Madame de Franquini mit großer Unbefangenheit zu erklären mußte. Ihre Legitimationspapiere waren nämlich nur auf kleinen Blättern und in französischer Sprache abgefaßt, und unter denselben fehlte der Todtenschein ihres Gemahls ganz. Ueber diesen letztern Umstand scheint sich Herr de Gingins leicht hinweggesetzt zu haben, der erstere wurde damit motivirt, daß die Originalien dieser Papiere behufs Geltendmachung von Ansprüchen an die Verlassenschaft eben jenes verstorbenen Großonkels, des Marschalls du Bourg, dem österreichischen Gesandten in Paris, Graf Staremberg, übergeben worden seien, dort in dem Archiv der Notre-Dame-Kirche niedergelegt wurden und die Trägerin nur vidimirte Kopien zurück erhalten habe.

Wie es zu gehen pflegt, besonders in einer kleinen Landstadt, so ging es auch in Yverdon, man wurde aufmerksam und bald bildete diese Persönlichkeit, die wie alles Geheimnißvolle ganz besonders die Neugierde herausforderte, das Stadtgespräch. Als dann gar einmal eine Dame in dem Knaben dieser Fremden die Familienzüge einer Honoratiorenfamilie Yverdons entdeckt haben wollte, und sofort ihre Entdeckung dahin verwerthete: „gewiß sei die Dame die Frau eines längst im Ausland verschollenen Alex. Christin, und komme dessen Erbschaft zu beanspruchen,“ so war dann den abenteuerlichsten Gerüchten und Vermuthungen Thür und Thor geöffnet, besonders da die Fremde selbst bei ihren Erzählungen sich nicht immer gleich geblieben zu sein scheint. Daß es ihr schwer geworden

sein mag, ihre Wahrheit, und Dichtung enthaltenden Angaben konsequent festzuhalten und in ihrer Unterhaltung durchzuführen, ist ja leicht begreiflich; sie wird nicht ermangelt haben, sich Widersprüche zu Schulden kommen zu lassen, die ihr selbst vielleicht unbewußt blieben, von andern scharfen Augen aber entdeckt wurden und Mißtrauen säeten. Es tauchte auch bald ein unbestimmtes Gerücht auf, wonach ein Mann aus Verrières sie bereits früher in Paris, und zwar in sehr zweideutiger Stellung gesehen und bei ihrer Durchreise in Ornans wieder erkannt haben wollte. An scharfen Aufpassern und Ausforschern, die gerne hinter den Schleier des Geheimnisses, welcher die Fremde umgab, gedrungen wären und Alles versuchten, um zum Ziel zu kommen, fehlte es denn auch keineswegs. Zu diesen gehörte vor Allem der Sekretär des Landvogtes, ein Herr Haldimand, ein Mann, der in diesem Handel offenbar die unwürdige und zweideutige Rolle des Ausforschers und Zwischenträgers gespielt hat, übrigens auch in dem Memoire der Madame de Franquini eine vernichtende Beurtheilung erfährt, als „*toujours sous les dehors de la candeur fin et délié d'autant qu'on peut l'être*“, (mem. p. 10); « *machine asservie au Bailli* » (V. p. 13). u. s. w. Durch sein anscheinend aufrichtiges und herzliches Entgegenkommen gewann er ihr Vertrauen, und da sie glaubte, an diesen beiden Magistraten aufrichtige Freunde und einen wirklichen Rückhalt zu haben, offenbarte sie erst dem Sekretär Haldimand privatim, später in besonderer Audienz auch dem Herrn Landvogt den eigentlichen Zweck ihrer Reise nach Yverdon in folgender Erzählung: der Knabe, den sie bei sich habe, sei nicht ihr Sohn, sondern ihr Neffe, der — unehelich geborene — Sohn ihrer jüngeren Schwester Caroline Henriette Sophie du Bourg. Diese

Letztere, jung und schön, habe in Berlin die Bekanntschaft eines bei Kopsbach (5. Nov. 1757) gefangenen Schweizeroffiziers im französischen Heere gemacht, des Lieutenant Jean Albert Christin aus dem Regiment von Planta. In gegenseitiger Zuneigung versprachen sie sich die Ehe, ließen sich aber dann von ihrer Leidenschaft zu einem Fehltritt hinreißen, der für beide Schwestern verhängnißvoll werden sollte. Am 6. August 1759 habe ihre unglückliche Schwester einem Sohne das Leben geschenkt, während deren Verlobter mit den übrigen Kriegsgefangenen nach Spandau und von da nach Magdeburg gebracht wurde. Diese Zerstörung ihrer Pläne und Hoffnungen habe die Gesundheit der jungen Mutter zerstört und dieselbe sei bald darauf in Altona, wohin sie sich zurückgezogen hatte, in den Armen ihrer Schwester, eben der Madame de Franquini gestorben, derselben ihren Sohn anempfehlend. Diesem Neffen die Anerkennung als rechtmäßiger Sohn seines aus Yverdon gebürtigen Vaters zu verschaffen, habe sie fortan als ihre Lebensaufgabe angesehen und dafür und zu keinem andern Zweck die beschwerliche Reise nach Yverdon gemacht. Mit dieser Absicht und überhaupt mit der ganzen wirklichen Sachlage wäre sie auch gleich von Anfang an hervorgetreten, wenn nicht Hr. Christin selbst, den sie, seitdem er aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt, in Ornanß gesprochen, sie dringend gebeten hätte, um seiner sehr hinfälligen alten Mutter willen, die ganze Sache noch geheim zu halten. Als Beleg für die angegebenen Thatsachen wies Madame de Franquini auch einen Akt des Konsistoriums zu Magdeburg vor, durch welchen der genannte Lieutenant (zur Zeit unserer Erzählung Hauptmann gewordene) Jean Albert Christin das in Frage stehende Kind als das seinige anerkannte, eine Er-

klärung, welche, um das gleich voranzuschicken, der Genannte ausdrücklich « à la réquisition de Dame Caroline-Henriette du Bourg, veuve de feu M. le Baron de Franquini » am 14. April 1761 in aller Form vor dem Landvogt wiederholte und amtlich ausfertigen ließ, immer freilich unter dem Siegel der Geheimhaltung vor der Oeffentlichkeit. Auffallend ist, daß in diesem Aktenstück beide Schwestern, zwar deutlich unterschieden, aber bloß Caroline Henriette genannt werden, ein Umstand, der später der Verdächtigung, es seien beide Schwestern eigentlich nur eine und dieselbe Person, eine bequeme Handhabe bot. Nun kam auch der Todtenschein des verstorbenen Gemahls zum Vorschein, der, weil schon 1750¹⁾ ausgestellt, schlecht zu der früheren Erzählung gepaßt hätte; nun wurde auch die frühere Angabe hinsichtlich ihrer Legitimationspapiere dahin geändert, daß sie nicht für Erhebung der Verlassenschaft des Marschalls du Bourg, sondern eines dem Baron von Franquini angehörenden Kapitals nach dessen Tode in Paris deponirt wurden.

Nun wäre Alles wieder in annehmbarer Ordnung gewesen; Herr de Gingins begnügte sich mit diesen Erläuterungen und unterhielt nach wie vor mit der Dame ganz intime gesellschaftliche Beziehungen. Indessen sorgten allerlei Vorgänge dafür, daß sie nicht aus dem Munde der Leute kam. Schon vor jener Audienz bei dem Landvogt hatte einst bei einem Ball auf dem Schlosse ein Engländer bei-

¹⁾ Anmerkung. Derselbe ist eigenthümlicher Weise von der kaiserlichen Gesandtschaft in Paris ausgestellt und bescheinigt: „Que le Sr. Franquini a été tué pendant la dernière guerre à l'armée devant Gennes (alio im Jahre 1748), où il servait en qualité de Colonel dans les troupes de l'impératrice Reine de Hongrie et Bohème.

läufig im Gespräch zu ihr geäußert, er habe anfänglich geglaubt, sie in Brüssel schon gesehen zu haben, ein Irrthum, welcher um der auffallenden Aehnlichkeit mit einer dort gesehenen Dame willen verzeihlich sei. Ebenso machte ihr Herr Haldimand die Mittheilung, daß jener Mann aus Verrières, ein gewisser Breguet, hartnäckig bei seiner Behauptung bleibe, er habe sie in Paris als Maitresse eines gewissen Capitän Barnold gesehen und gekannt, und sie sei als solche leicht erkennbar an einer von einem Selbstmordsversuch mit einer Scheere herrührenden Narbe in der Magengegend. Haldimand — allerdings damit wenig Tact oder eine unlautere Absicht verrathend — drang darauf, Madame de Franquini müsse sich untersuchen lassen, ob sie eine derartige Narbe an sich trage, das allein vermöge der Verläumdung den Mund zu stopfen. Diese Zumuthung wies die Dame erst mit Entrüstung von sich, schließlich aber gab sie dem Drängen nach und ließ sich von einer Dame ihrer Bekanntschaft untersuchen. Da diese, nach ihrer Erklärung, nichts fand, so war der Ungrund des Geschwäzes vorläufig erwiesen und dasselbe in den Hintergrund gedrängt. Dafür erfuhr Madame de Franquini andererseits von achtungswerther und glaubwürdiger Seite, nämlich von einem Oberst Roguin, der lang in Paris gewesen, daß er dort allerdings im Jahre 1749 eine Madame du Bourg ziemlich genau gekannt habe, ein Stiftsfräulein und höchst achtungswerthe Dame, welche der besten Gesellschaft angehörte, mit welcher er jedoch seit seiner Abreise von Paris keinerlei Beziehungen mehr gepflegt habe. Madame de Franquini habe mit derselben große Aehnlichkeit, doch nicht so, daß man beide wirklich verwechseln könnte.

Nicht lange nachher fiel Madame de Franquini in eine schwere Krankheit und wünschte, ihr Ende nahe glaubend, vor dem Landvogt ein Testament zu Gunsten ihres Neffen zu machen. Diesem wollte sie ihr ganzes Vermögen hinterlassen, welches sie — nicht übertrieben hoch — auf 30,000 bis 40,000 Thaler (in der Bank von Hamburg liegend) angab. Der Landvogt, sowie sein Sekretär, machten sie aufmerksam, daß dieser Neffe, als nicht gesetzlich anerkannt, nicht erben könne und drangen darauf, sie solle, was in Hamburg vorhanden sei, an Herrn Haldimand übergeben, der es diesem Neffen, falls ihn sein Vater in 6 Monaten legitimire, zustellen werde; würde das nicht der Fall sein, so sei ihr Vermögen zur Erziehung von Waisenkindern unter der Leitung des jeweiligen Landvogtes zu verwenden. Ob bei diesem Vorschlag eigennützige Beweggründe die beiden Beamten leiteten, ist schwer zu sagen; Madame de Franquini stellt es in ihrem Memoire so hin; undelikat war es jedenfalls, die Verlegenheit und peinliche Lage der Fremden in dieser Weise zu Gunsten der heimischen Verhältnisse und Bedürfnisse auszunutzen; undelikat war es auch von Seite des Herrn de Gingins selbst während der Krankheit die Dame mit Fragen und Nachforschungen über ihre persönlichen Schicksale und Erlebnisse, sowie über ihre Verhältnisse und den Stand ihres Vermögens zu behelligen. In seiner amtlichen Pflicht lag das kaum, ist vielmehr ein Hinweis, daß er in diesem Falle auch seine persönlichen Nebenzwecke verfolgte.

Nun aber wendet sich das Blatt. Madame de Franquini von ihrer Krankheit, in welcher sie viel wohlwollende Aufmerksamkeit von allen Seiten, auch von Seiten der Frau de Gingins erfahren hatte, wieder hergestellt, eilt zu einem Dankbesuch auf's Schloß und findet, wo sie

Herzlichkeit zu finden hoffte, abweisende Kälte, Andeutungen über Undank, überhaupt eine Aufnahme, die ihr zeigte, daß der Wind sich völlig zu ihren Ungunsten gedreht hatte. Zunächst scheint dieß besonders von Seite der Frau von Gingins der Fall gewesen zu sein; ihr Gemahl fuhr vorläufig noch fort, der Fremden gegenüber eine anscheinend wohlwollende Haltung zu bewahren; er veröffentlichte die wirkliche Abkunft des Knaben sowohl durch Mittheilung an die Familie Christin, als auch durch Rundmachung in öffentlicher Audienz, wobei er die Handlungsweise von Madame de Franquini lobend hervorhob. Dadurch wurde freilich ihr Geheimniß preisgegeben, und ihre bisherigen Angaben und Erzählungen als Täuschung hingestellt, immerhin aber auch der Legitimierung des Kindes, der Anerkennung desselben durch die Familie des Vaters, Vor-schub geleistet.

Von da an jedoch erkalteten die Beziehungen des Landvogts zu dieser Dame zusehends und machten dem immer unverholener sich äußernden Bestreben Platz, dieselbe aus Yverdon wegzubringen, um jeden Preis. Er seinerseits erklärt diesen Umschwung in seinem Verhalten mit seinem immer stärker werdenden Verdachte, sie habe ihn mit ihren Angaben mystifizirt und sei gar nicht, was sie scheinen wolle, eine Dame von Stand und Rang; Madame de Franquini hingegen schreibt diesen Stimmungswechsel einerseits dem Umstande zu, daß sie seine Neugierde nicht in dem Maße, wie er gehofft, befriedigt, und seine Protection nicht in der klingenden Weise, wie er gewünscht, belohnt habe, andererseits dem wachsenden Einfluß einer neuen Erscheinung, einer Madame L., die den Landvogt nach und nach ganz für sich einzunehmen gewußt habe. Diese Madame L. habe — sagt Madame de Franquini —

in ihr aber völlig mit Unrecht, eine Nebenbuhlerin um den Einfluß auf Herrn de Gingins gesehen, und deßhalb alle ihre verführerischen Künste angewendet, um diesen nur zu willigen Magistraten gegen die unter seinem Schutze stehende Fremde einzunehmen, und man habe das seltene Schauspiel haben können, « de voir un homme décoré de la dignité de Lieutenant de Souverain conformer son administration au caprice d'une femme qui le séduit. » (Mém. p. 15). Also ein Intriguenspiel um die Herrschaft über einen schwachen Mann, von Seite eines ehrgeizigen, und eines gewissenlosen Weibes, gegen eine schutzlose Gegnerin und vermeintliche Nebenbuhlerin; unter den Augen, ja halb noch mit Beihilfe oder doch Zustimmung der rechtmäßigen Frau und Gemahlin dieses Mannes! Kann man sich ein drastischeres Zeugniß wünschen über den Zustand des sittlichen Verfalls im Zeitalter Ludwigs XV., als dieses Sittenbild aus der guten Gesellschaft, nicht etwa in Paris oder Dresden, sondern in der guten kleinbürgerlichen Stadt Yverdon! ¹⁾

¹⁾ So ganz kleinbürgerlich, nach unseren jetzigen Begriffen war übrigens Yverdon damals doch nicht; es zählte diese Stadt unter ihren Bürgern Männer hohen Ranges und von durchaus nicht engem Gesichtskreis, z. B. Niklaus Dorat im Anfang des XVIII. Jahrhunderts, Feldmarschalllieutenant in österreichischen Diensten, und in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Friedrich Haldimand, britischer Generallieutenant und Gouverneur von Canada, vide Tillier V. pag. 398 und 401. Und gerade um die Zeit unserer Erzählung ward Yverdon der Herd nicht unwichtiger literarischer Thätigkeit durch den Gelehrten Fortunato Bartolomeo de Felice, einen Italiener von Geburt, der in Yverdon nicht allein eine besuchte Unterrichtsanstalt gründete, sondern auch eine sehr beträchtliche Buchdruckerei errichtete, und neben seinen eigenen Werken auch, in Verbindung mit einer Anzahl hauptsächlich waadtländischer Mitarbeiter, die Encyclopédie oder Dictionnaire universel raisonné des connaissances humaines in 42 Bänden herausgab. Er starb 1767. Ebenfalls

Zur Vervollständigung dieses Sittenbildes fehlte noch ein Zug, die despotische und rücksichtslose Willkür gegenüber dem Schwächeren, und diese wurde hier, einer Frau gegenüber, deren Schuld durchaus keine erwiesene war, in einer Weise geübt, die allerdings jedes Rechts- und Ehrgefühl schwer beleidigte. Um diese Zeit nämlich tauchten die ehrenrührigen Gerüchte wieder auf, welche diese Madame de Franquini zu der im Jahre 1749 in Paris angeblich als femme entretenue gesehenen Madame du Bourg stempeln wollten, und erhielten sich mit großer Bestimmtheit. Die Ungnade des Landvogts und der Stimmungsumschlag zu Ungunsten der Fremden blieb kein Geheimniß und hatte zur Folge, daß sich nach und nach die bisherigen Freunde und Bekannten zurückzogen und der neu aufgehenden Sonne zuwandten; der Landvogt selbst gab seinem Mißtrauen in die ihm gemachten Angaben über Stand und Geburt der Dame unverholenen Ausdruck. Er hatte erfahren, daß der Marschall du Bourg zur Familie du Maine gehört und keinen Bruder gehabt habe; er schrieb daher an den damals als Direktor der Salzwerte von Ber in Roche residirenden Albrecht von Haller um Auskunft, ob es in Hannover wirklich Adelsfamilien du Bourg und Schwalbach gebe, und ob wirklich ein Oberstlieutenant du Bourg in der Schlacht von Dettingen verwundet oder gefallen sei, worauf Haller, nicht aus eigenem Wissen, sondern auf

nach Ferten hatte sich der Mitarbeiter des vorigen, Elias Bertrand, ursprünglich Pfarrer in Bern, zurückgezogen, nachdem er Hofmeister der jungen polnischen Grafen von Mnizech und Geheimrath des Königs von Polen gewesen. Er war ein geistig sehr bedeutender Mann, war Mitglied von 18 gelehrten Gesellschaften, und stand im Briefwechsel mit den hervorragendsten Gelehrten damaliger Zeit, mit Maupertuis, Haller, Linné, und Anderen (Vulliemin, der Kanton Waadt, pag. 154—157.)

Grund von in Hannover eingezogenen Erkundigungen antwortete, es gebe solche Familien daselbst nicht, und im Kriegsministerium habe es sich gefunden, daß kein Oberstlieutenant du Bourg, wohl aber ein Hauptmann Burg an der Schlacht bei Dettingen Theil genommen. Das war freilich gravirend, wenn es absolut richtig war, und machte die Spannung zwischen dem Landvogt und seinem ehemaligen Schützling nur größer. Madame de Franquini, die nun offen und ohne weitere Rücksicht die ganze Sachlage bekannt machte, damit aber freilich sich auch die Familie Christin nicht gewann, sondern entfremdete, ganz besonders den Bruder und die Mutter ihres „Schwagers“, zog sich unter diesen Umständen ganz von dem gesellschaftlichen Verkehr zurück, und empfing nur noch von Zeit zu Zeit die Besuche des Herrn Jean Albert Christin der allerdings nichts mehr dabei zu verlieren hatte. Diese Besuche boten der Skandalucht erwünschten Anlaß, wie denn die Menschen immer gleich viel lieber das Schlechte als das Gute von ihren Nebenmenschen glauben; es wurde offen herumgeboten und wohl auch geglaubt, der Genannte dehne seine Besuche bei Madame de Franquini bis zu ganz ungebührlicher Zeit aus, verschiedene Male sei er gesehen worden, wie er vor Tag ihr Haus verlassen. Dagegen protestirt nun aber Madame de Franquini in ihrem Memoire auf's Bestimmteste als gegen eine schmählische Verläumdung, und macht, zur Charakterisirung der Sittenzustände und der Denkungsart in jener Gesellschaft die allerdings ganz schlagende Bemerkung: « On a trouvé ridicule qu'il ait obéi à la décence, à l'honnêteté préféablement aux plaisirs des autres et peut-être des siens. » So weit war man bei der von Frankreich herübergebrachten Verfeinerung der Sitten auch in der Republik Bern damals.

gekommen: man fand es lächerlich, unglaublich, daß ein Mann sich so weit beherrschen und eine Frau sich genug achten könnten, um in ihrem Verkehr die Schranken des Anstandes und ehrenhafter Freundschaft nicht zu überschreiten. So aber urtheilt bloß noch eine Gesellschaft, der — wie es in der „guten Gesellschaft“ im Zeitalter Ludwigs XV. unter dem Einfluß der französischen Hoffitten allerdings der Fall war — so ziemlich alle Energie des sittlichen Urtheils abhanden gekommen war. Ebendeshalb wurde sie auch mit Fug und Recht durch den Gewittersturm der Revolution hinweggefegt.

Als nun das von jenem Breguet aufgebrachte Gerücht immer offener herumgeboten und ganz besonders von Hrn. Boive von Neuenburg, einem Verwandten Breguets, verbreitet wurde, mit der eigenen Zuthat: er, Boive, habe bei seiner Durchreise durch Ornans gesehen, wie diese Frau dem Kind, das sie für ihren Neffen ausgabe, die Brust gereicht habe, da entschlossen sich beide Theile, der Sache ein Ende zu machen. Der Landvogt, dem es nicht unwillkommen gewesen sein mag, seine begangenen Taktlosigkeiten zu decken und sich mit dem Schein des Rechts der Person zu entledigen, ließ Breguet kommen und ihn in Gegenwart von 4 ehrenwerthen Personen seine Aussage wiederholen: er täusche sich nicht, es sei dieselbe Person, die er in Paris im Jahre 1749 während mehrerer Monate unter dem Namen einer Madame du Bourg oft gesehen habe, da sie seines Landmannes, des Capitäns Barnold Maitresse gewesen. Diesen letztern habe er sehr gut gekannt, öfters auch mit ihm und ihr gespeist. Er wollte auch wissen, daß sie damals nach Paris von Flandern aus, wo sie mit einem Offizier gelebt habe, gekommen sei; er schilderte sie (was freilich nicht sehr schwer

war) nach Aussehen, Bewegung, Sprecheweise und Manieren, so, daß Niemand in dem Bilde Madame de Franquini verkennen konnte; versicherte, Gegenstände bei ihr erkannt zu haben, die sie in Paris damals besaß, kurz, er machte seine Erzählung so glaubwürdig als möglich — wie natürlich! Madame de Franquini ihrerseits hatte sich nach langem Zögern entschlossen, Breguet zu einer Unterredung einzuladen, welcher Einladung derselbe jedoch unter Vorwendung von Geschäften auswich, dafür freilich gleichwohl sich auf's Schloß verfügte, um dem Landvogt zu Diensten zu sein. Diese Zögerung spricht freilich ebenso gut für ihr Schuldbewußtsein, wie es für ihre Unschuld ausgelegt werden kann, denn mit solch unsauberem Geschwätz wird gerade eine ehrbare Frau nur widerstrebend und im äußersten Nothfalle sich zu schaffen machen. Als nun der Landvogt Madame de Franquini ersuchen ließ, auf's Schloß zu kommen, um sich gegenüber den Aussagen Breguet's zu rechtfertigen, schützte dieselbe ein Unwohlsein vor, in der nicht unrichtigen Voraussicht, daß bei der bestimmten Parteinahme des Landvogtes gegen sie, eine solche Konfrontation vor diesem Magistraten von vornherein nur darauf ausgehen könne, sie zu demüthigen. Gleich darauf erschien Breguet selbst bei ihr, begleitet von dem älteren Bruder Christin und einem Herrn Bellichaudy als Zeugen, vom Landvogt zu einer Konfrontation geschickt, und nun folgte eine Szene, dazu angethan, diese Frau, auch wenn sie wirklich war, wozu man sie stempeln wollte, auch wenn sie nur noch einen Rest von Ehre und Schamgefühl in sich hatte, recht eigentlich moralisch zu zertreten.

Madame de Franquini bewahrte in diesem kritischen Augenblick ihre Geistesgegenwart («je m'armai de courage et je soutins avec la plus belle modération la conversation la

plus indécente, la plus lâche et peut-être la plus criminelle qu'on ait vu »); sie fragte vor Allem Breguet, womit er ihren Aufenthalt in einer Stadt beweisen wolle, die sie nie gesehen. „Der Beweis bin ich selber,“ („par moi-même,“ me dit-il. Mém.) war die allerdings mehr Frechheit, als Rechtsbewußtsein verrathende Antwort. Sie erzählte nun den beiden Herren, wie sie in Ornans bereits mit Breguet zufällig im Gasthaus zusammengetroffen und von ihm angesprochen worden sei, ob er sie nicht in Paris gesehen habe, was sie ihm freilich schon damals als unmöglich nachgewiesen. Mit sichtbarer Ungeduld hatte Breguet zugehört; sofort, nachdem sie geendigt, ergriff er das Wort, um seine romanhafte Geschichte von jener Madame du Bourg vorzubringen, welche für einen gewissen Barnaud so eingenommen gewesen sei, daß sie um feinetwillen glänzende Anträge des Marschalls von Sachsen verschmähte. „Eines Tages nun,“ so erzählte Breguet, „als diese Frau ihren „Geliebten im Verdacht hatte, ihr untreu geworden zu sein, wurde sie von solcher Verzweiflung darüber erfaßt, „daß sie versuchte, mit einer Scheere sich zu erstechen.“ Mit diesen Worten zog der Erzähler eine Scheere mit abgestumpfter Spitze aus der Tasche, und versicherte, es sei eben jene, die zu diesem tragischen Ereigniß vor 12 Jahren gedient habe. Daß so drastische Beweismittel mit verächtlichem Achselzucken von der Beschuldigten aufgenommen wurden, war natürlich, schreckte aber den Erzähler nicht ab, die Anwesenden von den Möbeln jener Madame du Bourg zu unterhalten; sie hatte, nach seiner Versicherung, ein dreieckiges Petschaft mit Diamanten besetzt, was auf demselben gravirt gewesen, wußte er nicht anzugeben; ebenso habe er in ihrem Besiß ein weißseidenes Kleid (une robe de satin blanc) und ein carmoisinfarbenes Damast-Möbel

(un meuble de damas cramoisi) gesehen — wohlverstanden Alles vor 12 Jahren! Madame de Franquini bemerkt mit feiner Ironie hiezu, daß wenn man sie auf diesem ebenso kleinlichen als plump handgreiflichen Weg überweisen wollte, man den Gmiffär (cet instrument des vengeances du Bailli) zu diesem Zwecke genauer hätte instruiren sollen. Daßjenige ihrer Kleider, das man mit einer Satinrobe verwechselt habe, sei aus einem ganz anderen Stoff (« de goulgourand ») und das carmoisinrothe Damast-Möbel habe der Erzähler erfunden, weil er an ihrer Toilette einen Ueberzug von der Farbe sah — aber in gros de tour — welcher Ueberzug zu allem Ueberfluß noch Spuren ehemaliger Goldverbrämung aufwies, von dem Breguet nichts zu wissen erklärte. Auch gab derselbe vor, an den Bettvorhängen seien noch die Spuren eines Feuerwerks zu erkennen, das damals im Zimmer jener Madame du Bourg losgebrannt worden sei; unglücklicherweise gehörten aber die Bettvorhänge, deren sich Madame de Franquini bediente, den Damen Courlas, bei denen sie sich eingemietet. Den Gipfel der Frechheit aber erreichte dieser willige und erfinderische Diener des landvögtlichen Unmuthes darin, daß er beständig Madame de Franquini als jene Madame du Bourg anredete: „Madame hat sich nicht verändert,“ affectirte er zu sagen, „es sind noch ganz dieselben Züge, die gleichen Augenbraunen, die Farbe der Haare“ zc.

Daß diese Frau, alleinstehend und schutzlos, einer solchen Behandlung und Rücksichtslosigkeiten dieser Art ausgesetzt, sich aufrecht hielt und eine kalte, gleichgültige Ruhe bewahrte, ist jedenfalls ein Beweis von großer Wißenskraft und Geistesgegenwart und von nicht gemeinem Muth; um so verächtlicher erscheint es uns, daß jener

Breguet, wohl ingrimmig, daß er die Dame mit allen seinen Wendungen nicht einzuschüchtern oder zu irgend einer unbedachten Aeußerung hinzureißen vermochte, seine ganze niedrige und gemeine Rolle mit einer unfläthigen und zotenhaften Aeußerung (*par un propos sale et ordurier*) würdig abschloß, worauf ihm verdientermaßen von der Schwerbeleidigten die Thüre gewiesen wurde. Nun scheint, allerdings etwas spät, der eine der beiden Zeugen, jener Herr Bellhchaudy, von solcher Frechheit unangenehm berührt, diesem Menschen bemerklich gemacht zu haben, er müsse — wolle er nicht als Verläumder angesehen werden — die Thatfachen, die er zur Last lege, erst noch beweisen.

Im Schloß war Breguet der Held des Tages, der Landvogt lud ihn zu Tische und behandelte diesen Mann, den er unter andern Umständen kaum seines Grußes werth geachtet hätte, wie einen Freund! Damit hatte er allerdings seine Parteinahme offen erklärt und Maname de Franquini hatte nun nichts mehr zu hoffen, wenn ihr Schicksal von der Gerechtigkeit des Herrn de Gingins abhing. Doch getrieben von der Begierde, der Verläumdung doch noch den Mund zu stopfen, reiste sie einen Tag nach Neuenburg, um den mehrmals genannten Barnaud aufzusuchen, und sich von ihm selbst bestätigen zu lassen, daß sie keineswegs mit der ihm damals, nach Breguets Aussage, so nahe stehenden Frau identisch sei. Doch sie mußte ohne das gewünschte Resultat heimkehren. Barnaud war nicht zu Hause, und der Vertrauensmann, an den man sie gewiesen, rieth ihr von dem Schritte ab, da voraussichtlich Barnaud in diesem Fall sich dem Landvogt zu lieb den Ausführungen Breguets anschließen würde; derselbe empfangen ohnehin schon täglich Briefe aus Yverdon,

in denen er eingeladen werde, zu bestätigen, daß sie die Madame du Bourg sei.

Gleich am Tag nachher, am 19. August 1761, wurde ihr eine Verfügung des Landvogtes zugestellt, wonach sie als Abenteuererin und Betrügerin, von welcher weder Herkunft, noch Stand, noch Name, da sie an jedem Orte einen anderen führe, zu ermitteln sei, Overdon innerhalb 24 Stunden zu verlassen habe. Sie suchte vergeblich dadurch, daß sie durch Herrn Christin dem Landvogt ein vom König von England ihrem Vater ertheiltes Hauptmannspatent¹⁾ vorweisen ließ, eine Zurücknahme des Mandats zu erlangen; im Gegentheil, als sie sich bloß in das 10 Minuten von der Stadt gelegene Hôtel des Bains zurückzog, erfolgte, am 22. der bestimmte Befehl, sie habe nicht nur die Stadt sondern das ganze Gebiet der Landvogtei Overdon zu räumen, widrigenfalls sie polizeilich weggeführt werden würde. Am 23. August 1761 verließ die Ausgewiesene, mit Zurücklassung ihres Knaben, Overdon gänzlich, nachdem sie zuvor noch ein protestirendes Schreiben an den Rath der Stadt gerichtet hatte, und verfügte sich, da sie in Bern dieselbe Verleumdung zu gewärtigen hatte, vorläufig nach Besançon. Von dort aus erhob sie bei der churfürstlichen Regierung zu Mainz, Klage über die ihr von

¹⁾ In diesem Patent — sagt Herr de Gingins in seinem Memoire (er nennt es daselbst zwar bloß „Brevet de Lieutenant“) — sei der Vater dieser Dame bloß „Burg“ geheißen, was mit dem von Herrn von Haller gegebenen Bericht zusammenstimme. Beweisend ist übrigens auch das nicht gegen die Angabe der Madame de Franquini, indem bei der im XVIII. Jahrhundert durchgängig vorhandenen Nachlässigkeit in Schreibart der Namen es uns nicht zu sehr verwundern dürfte, wenn unter den Händen einer hannoveranischen Kanzlei aus einem Refugié du Bourg ein hannoveranischer Hauptmann von Burg oder Burg geworden wäre.

Seite des bernischen Beamten widerfahrne Ungerechtigkeit und entehrende Behandlung und ersuchte die churfürstliche Regierung von Mainz um ihre Intervention bei der bernischen; diese wurde ihr auch zu Theil, indem in einem Schreiben an letztere die erstere höflich aber bestimmt, unter Hinweisung auf die nochmals beigelegten Legitimationspapiere, darauf dringt, daß der Dame volle Genugthuung und Schutz gegen die Despotie des Landvogtes zu Theil werde, und dieselbe die ihrem adeligen Stand und Geburt schuldige Achtung und Behandlung erfahre.

Als Madame de Franquini diese wirksame Empfehlung der churmainzischen Regierung mitjammt den Belegen für ihre Angaben in Händen hatte, wandte sie sich nach Bern, um dort ihr Recht zu suchen. Unterwegs, von Grandson aus, forderte sie noch einmal brieflich den Landvogt de Gingins auf, sich mit ihr in Freundschaft zu vertragen und seine wider sie erlassenen entehrenden Urtheile und Verfügungen zu widerrufen, ansonst sie ihre Klage in Bern anhängig machen werde. ¹⁾

¹⁾ Dieser Brief ist so charakteristisch für die etwas selbstbewußte Schreibweise der Madame de Franquini, daß ich mir nicht versagen kann, ihn hier nach dem Original wiederzugeben; er lautet: „En vous écrivant, Monsieur, je me retrace vos premiers procédés, et c'est ce qui me laisse assez maîtresse de moi pour vous demander une réparation authentique de ceux qui les ont suivis. Incapable par ma façon de penser d'user d'aucune surprise, je vous avertis, Monsieur, que je vais partir pour Berne, que j'y porte avec moi les titres en bonne forme d'une naissance que vous m'avez disputée, et que je ne doute pas qu'un souverain aussi équitable que le vôtre, ne trouve beaucoup d'injustice dans tout ce que vous m'avez fait éprouver. Décidez-vous, Monsieur, vous êtes encore à même de remédier en partie à ce qui pourrait vous faire infiniment de peine; car étant munie d'une lettre de l'Etat de Mayence pour Leurs Excellences, laquelle ayant été enregistrée, je ne pourrai me dispenser de la produire: Moi satisfaite de vous, nous pourrions conjointé-

Da er hierauf nicht antwortete, so gelangte Madame de Franquini mit ihrer Beschwerde vor den Kleinen Rath und verlangte Genugthuung für die ihr widerfahrene unwürdige Behandlung. Der bernischen Regierung war die Alternative peinlich, entweder einen hochgestellten Beamten, Mitglied des Großen Rathes, seiner Handlungsweise wegen tadeln, vielleicht strafen zu müssen, oder aber durch Abweisung der Klägerin einen anderen, wenn auch kleinen, doch souveränen Staat vor den Kopf zu stoßen. Deshalb ging ihre erste Schlußnahme in diesem Handel, am 6. Juli 1763, dahin, diese Sache sei womöglich in aller Kürze

ment prendre des arrangemens pour vous ménager. Il dépendait de vous, Monsieur, de vous sauver de ces désagrémens; si vous aviez voulu donner votre parole d'honneur à M. Christin, de garder le secret sur ce qu'il voulait vous dire, il vous auroit ouvert les yeux et bien instruit, vous seriez revenu de vos torts; j'étois en droit de le présumer en vous l'envoyant; mais c'est sans me consulter, que des personnes qui s'y intéressent vous ont fait parvenir, Monsieur, l'histoire de la dame connue à Paris sous le nom de du Bourg, mariée à un Officier qui demeure actuellement à quatre lieues de cette Ville, à laquelle on prétend que je ressemble; tout ce qui la concerne m'étant parfaitement étranger, m'est conséquemment très-inutile. Vis-à-vis de vous, Monsieur, elle pourroit bien n'être pas si déplacée, puisqu'elle prouve qu'il y a d'indignes calomniateurs, et qu'on peut s'avilir et se dégrader en les écoutant.

Dans tout le récit qu'on en fait, il n'y a eu qu'un mot de vrai, qui est qu'il l'avait vue; et c'est, Monsieur, parce que vous avez été séduit et trompé que je vous propose l'amiable; cette façon d'agir doit vous faire convenir que quand je ne serois pas noble par ma famille, je pourrois m'en consoler, l'étant par mes sentimens.“ (pièces justificatives, p. 8.)

Die hier gegebene, etwas räthselhafte Andeutung über Eröffnungen, die Herr Christin dem Landvogt unter dem Siegel der Verschwiegenheit auf Ehrenwort habe machen wollen, möchten sich vielleicht am ehesten auf eine beabsichtigte, von Madame de Franquini wohl gesuchte, durch des Landvogtes brüsktes Auftreten aber gehinderte Ehe zwischen diesen Beiden bezogen haben. Darüber nachher noch ein Wort.

durch kluge Vermittlung in Freundlichkeit beizulegen.¹⁾ Da der Landvogt von Terten dieß ablehnte, so wurde schon am folgenden 12. Juli die Franquini angewiesen, ihre Beschwerden in einer « Requette » dem Kleinen Rath einzugeben, diese ihre Beschwerdeschrift am 15. Juli angehört und dem Landvogt von Terten zur Veranlassung eines Gegenberichtes zugesandt und, nach Einlangung dieses letztern²⁾, bereits 8 Tage nachher, am 22. Juli 1762, die Klägerin endgültig abgewiesen und ihr das Consilium abeundi ertheilt. Herr Vize-Großweibel von Wattenwyl wurde beauftragt, ihr mitzutheilen, sie habe innert zweimal vierundzwanzig Stunden sich von Bern hinweg zu begeben und ein für alle Mal Ihr Gn. Lande zu räumen. Der Churfürstlichen Regierung zu Mainz wurde diese Schlußnahme und als Grund derselben das Memoire des Landvogts mitgetheilt, und die bittere Pille mit der Versicherung überzuckert, daß die bernische Regierung gewiß in einem andern Falle der mainzischen gern zu Gefallen handeln werde, sowie, daß es ihr Bestreben sei; „Fremden wie Einheimischen alle gebührende Justiz angedeihen zu lassen“ zc. Dem Landvogt von Terten wird die Zufriedenheit des Rathes „über sein dießörtiges Betragen“ ausgesprochen³⁾. Prompte Justiz hatte der bernische Rath der Madame de Franquini angedeihen lassen, darüber konnte sie sich nicht beklagen; er hatte den Knoten, der ihm unangenehm zu werden drohte, kurzer Hand zerhauen (denn gelöst kann

¹⁾ Im Rathsmニュアル der Stadt Bern Nr. 261, pag. 213, 278, 280, 307.

²⁾ Dieser Gegenbericht ist eben jenes auf S. 149 als Quelle erwähnte *Mémoire ou Libelle*, etc. vide R. M. Nr. 264, pag. 442 f.

³⁾ Rathsmニュアル Nr. 261, pag. 307. Deutsch Missivenbuch Nr. 78, pag. 390 und Rathsmニュアル Nr. 261 vom 29. Juli 1762.

man das nicht wohl nennen), sich auf die Seite des Beamten geschlagen und ohne viel Prüfung der vorgelegten Nachweise und Belege, die doch von einer befreundeten Regierung als richtig bescheinigt waren, ein hartes Urtheil gefällt. Was dieser Justiz den Vorwurf der Willkürlichkeit zuziehen muß, ist der Umstand, daß die sachliche Begründung des Urtheils äußerst dürftig erscheint, das gefährdete Ansehen eines Mitgliedes der Beamten-Hierarchie dagegen in erster Linie in's Gewicht fällt. Der bernische Rath befand sich übrigens damals in der Laune, Fremde, die ihm nicht zusagten, prompt auszuweisen, denn in diesem gleichen Monat Juli des Jahres 1762 erging an den gleichen Landvogt von Terten (unterm 1. Juli) die Weisung dem „durch seine Schriften und sonderheitlich durch das mit höchstirrigen und gefährlichen Lehrsätzen angefüllte Buch sur l'Education bekannten J. J. Rousseau“ „Namens Ihr Gn. zu bedeuten, daß Er sich in Zeit von ein paar Tagen aus dero Städt und Landen wegbegeben, gestalten er darin nicht länger geduldet werden könne.“ Und am 8. Juli wird der Landvogt höchst ungnädig bedeutet „seine zu Gunsten des J. J. Rousseau eingesendeten Gründe verdienen nicht die geringste Reflexion“, wenn des Lektern Gesundheit ihm die sofortige Abreise unmöglich mache, so könne er noch 8 oder auf's Höchste 14 Tage verziehen, dann aber müsse ohne Anderes Ihr Gn. Befehl executirt werden. Vier Tage später kann Herr de Gingins glücklicherweise berichten, „daß Jean Jaque Rousseau allbereit nach Ihr Gn. Erkanntnuß Hochdero-selben Lande verlassen.“ (R. M. 261. pag. 159; 233; 275.)

So theilte Madame de Franquini ihr Mißgeschick wenigstens mit einem Leidensgefährten; und wenn das einem Rousseau begegnete, dessen Schriften damals, trotz

aller Verbote, überall die Geister in hervorragender Weise beschäftigten, so darf es uns nicht zu sehr wundern, daß man mit der nicht weiter sich auszeichnenden, bloß von Chur=Mainz empfohlenen Fremden nicht viel Umstände machte.

Doch Madame de Franquini gab sich damit nicht zufrieden; da ihre Angaben nicht widerlegt worden waren, so sah sie ihre Sache durchaus nicht für verloren an, im Gegentheil, sie setzte jetzt Alles dran, um Punkt für Punkt die Gegenschrift des Landvogtes, die sie sich zu verschaffen gewußt, zu widerlegen. Hatte Herr de Gingins an Albrecht von Haller geschrieben, um Beweismittel gegen sie zu erhalten, so schreibt sie nun ihrerseits schon von Bern aus Ende Juni oder Anfangs Juli auch an denselben, nachdem sie ihn in Bern aufgesucht, aber nicht getroffen hatte. In diesem mit einer überaus feinen, zierlichen und anmuthenden Frauenhandschrift geschriebenen Briefe¹⁾ entwickelt diese Frau eine solche Fülle von Details über die Verhältnisse hervorragender hannoveranischer Adelsfamilien, die sie zu ihrer Verwandtschaft zählt, daß wir unwillkürlich auf große Vertrautheit mit diesen Kreisen bei ihr schließen müssen und bloße Erdichtung beinahe unmöglich ist. Denn wäre das Alles bloß in's Blaue hineingefabe't, so hätte sie ja fürchten müssen, sofort von Haller, vermöge seiner Verbindungen mit den besten Kreisen im Churfürstenthum Hannover, der versuchten Täuschung

1) Dieser Brief ist erhalten in dem Briefwechsel Albrechts von Haller, Band 39, Supl. auf der bernischen Stadtbibliothek bez. Mss. Hist. Helv. II. 99 und ist das Original datirt Ce... Juillet 1762, ohne Angabe des Tages, während er im Memoire, resp. in den pièces justificatives, die Bezeichnung trägt „écrite le 30 Juin 1762. Unterzeichnet ist derselbe mit vollständigem Titel „Baronne de Franquini née du Burg“.

und falscher Angaben überführt zu werden. Haller scheint ihr auf diesen, übrigens in durchaus feiner Form und Ausdrucksweise geschriebenen Brief nicht geantwortet zu haben ¹⁾.

Aber auch nach ihrer Ausweisung aus Bern blieb Madame de Franquini nicht müßig. Wohin sie sich zurückgezogen, darüber fehlen die Nachrichten, wahrscheinlich zunächst wieder nach Besançon. Da das dem kleinen Rath eingereichte Memoire des Landvogts von Yverdon ihr Schuld gab, man wisse bei ihrem häufigen Namenswechsel gar nicht, welches ihr wahrer Name sei, so verschaffte sie sich die nöthigen Bescheinigungen, daß sie sowohl in Straßburg, wo sie für das Publikum den Namen Mayer geführt, als in Ornans, wo sie als Madame de Schwalbach sich aufhielt, den Behörden ihren wahren Namen angegeben und sich als Wittwe des Barons von Franquini ausgewiesen habe. Das bezeugt ihr in einer amtlich ausgefertigten und besiegelten Erklärung der « Lieutenant-Général et Subdélégué du Baillage d'Ornans, » Simonin de Déservillers, am 17. Juli 1762, mit der bestimmten Beifügung: « Que pendant tout ce tems (ihres Aufenthalts in Ornans), sa conduite a été réservée et irréprochable. » Auch der Commandant von Straßburg, der Marquis de Vibraye, schreibt ihr unterm 10. Oktober 1762, daß er keinen Grund habe, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Ebenso sehr war sie bemüht, die andere Insinuation des Landvogts de Gingins, die erwähnte Schwester sei bloß eine erdichtete Person und im Grunde

¹⁾ Nach einer Bemerkung im 2. Brief der Franquini an Albrecht von Haller, datirt 4. März 1763 im Bd. 40 Supl. des Haller'schen Briefwechsels Mss. Hist. Helv. II., 100 der bern. Stadtbibliothek.

identisch mit ihr selbst, zu widerlegen, indem sie sich im September 1762 neuerdings aus Hannover die amtliche Bescheinigung ihrer Geburt und Taufe in Harburg, sowie derjenigen ihrer Schwester von eben daselbst schicken ließ, beide besiegelt und legitimirt durch den Landdrost F. von Schulemburg. Zu allem diesem kam die vom Probst Kumsen in Altona am 30. Nov. 1759 ausgestellte amtliche Bescheinigung, daß daselbst am 25. Nov. 1759 nach langer Krankheit « Dame Carolina du Bourg » im 27. Jahre ihres Alters verstorben und in der dortigen Lutherischen Kirche begraben worden sei. (Pièces justificatives, pag. 3. 17. 14 f.)

Mit diesem Aktenmaterial ausgerüstet, begann Madame de Franquini den Kampf von Neuem. Zunächst verfaßte sie nun eben jenes « Mémoire pour la Baronne de Franquini contre le Bailli d'Yverdon », das in gewandter Form und mit großem Geschick geschrieben, nicht verfehlen konnte, ihr Sympathien zu gewinnen und dem Landvogt in der öffentlichen Meinung einen bösen Stand zu bereiten. Es geht durch diese ganze Schrift ein nobler Zug; ist auch eine gewisse Eitelkeit nicht zu verkennen, mit der die Dame besonders bei ihrer hohen Abkunft und den adeligen Kreisen ihrer Verwandtschaft und Bekanntschaft verweilt, so wird sie dem Leser doch nirgends lästig oder unangenehm mit dieser kleinen Schwäche, während dafür in diesem Memoire der schlagfertige Geist, die sichere und doch keineswegs unweibliche Haltung, die von einer damals ungewöhnlichen Bildung zeugende, leicht fließende Sprache und Darstellungsweise als ebenso viel Vorzüge angenehm berühren müssen. Das alles getragen und ergänzt durch eine gewisse Zurückhaltung, ein Zartgefühl, das selbst, wo der gerechte Unwille gegen ihre Verläumder durchbricht

und der Landvogt die stärksten Sachen zu hören bekommt, doch jeden anstößigen Ausdruck fern zu halten weiß, macht auf einen unbefangenen Leser einen entschieden für die Schreiberin günstigen Eindruck. Nachdem in diesem Memoire erst die Thatsachen in chronologischer Reihenfolge erzählt und die Anschuldigungen des Hrn. de Gingins Punkt für Punkt widerlegt oder als unbegründet dargethan worden sind, schließt es mit folgenden Anträgen:

1. Der Landvogt von Yverdon solle angehalten werden, schriftlich und unter Beifügung seines Siegels anzuerkennen, daß, was über die Herkunft der Madame de Franquini und ihre Sitten in der Stadt Yverdon, wie in Bern verbreitet wurde, Lüge und Verläumdung sei, folgerichtig auch zu erklären, daß er sie für eine Frau von Stand und Ehre halte, unfähig, ihn oder Jemand sonst zu betrügen, auch frei von der ihr zur Last gelegten Sittenlosigkeit.

2. Von dieser Erklärung sollen zwei von den Gn. Hh. des Rathes selbst verifizierte Doppel ausgefertigt, und eines davon ihr selbst, eines der churfürstlichen Regierung zu Mainz zugestellt werden, damit diese sehe, daß ihr Genugthuung geworden sei.

3. Es solle ihr gestattet werden, sich in Yverdon oder sonstwo aufzuhalten, so lange es ihr beliebe; und zwar unter dem unmittelbaren Schutze M. G. Hrn., und wo sie sich niederlasse, solle sie ihrer Geburt und ihrem Stande entsprechend behandelt werden.

4. Die Erlasse des Hrn. de Gingins und sein wider sie verbreitetes Libell sollen vor M. G. Hrn. zerrissen und ungültig gemacht und ein Protokoll darüber ausgefertigt werden.

5. Endlich sei Hr. de Gingins zur Erstattung der ihr verursachten Kosten und Auslagen zu verurtheilen,

sowie zu einem vom Rath zu bestimmenden Schadenersatz, welchen sie ihrer Ehre und Gefinnung gemäß zu verwenden sich vorbehalte.

Fürwahr eine kühne und herausfordernde Sprache, unbegreiflich, wenn es die Sprache einer schuldbewußten Betrügerin sein sollte, die nichts mehr zu scheuen hat, als eine tiefer eindringende Untersuchung. Das Abenteuerliche, das der Persönlichkeit unleugbar anhängt, tritt hier zurück vor einem edleren Charakterzug, der unsere Sympathie verdient; ein Weib, das um seine angegriffne Ehre, seinen Ruf und seine Lebensstellung sich wehrt bis auf's Aeußerste und nichts unversucht läßt, um sie herzustellen, dafür selbst den Kampf mit der Macht der gnädigen Herren von Bern nicht scheut, ist immerhin eine nicht gemeine Erscheinung.

Von Besançon, wo wahrscheinlich das ganze Memoire, inbegriffen das Libell des Landvogtes und die pièces justificatives, gedruckt wurde¹⁾, scheint sich Madame de Franquini im Anfang des Jahres 1763 mit einem französischen Pässe nach Solothurn begeben zu haben. Von dem damaligen in Solothurn residirenden französischen Gesandten, dem Marquis d'Entraigues, erwirkte sie ein für die Ueberbringerin sehr warm eintretendes Empfehlungsschreiben an den Rath zu Bern (dat. den 3. Febr. 1763)²⁾, das sie, am

¹⁾ Ein Druckort ist in dem Aktenstück nicht angegeben, es steht am Schluß bloß die Bezeichnung: „De l'Imprimerie de Jean-Felix Charmet, 1763.“

²⁾ Sie hatte auch noch andere gewichtige französische Empfehlungen. Fr. Stettler erwähnt derselben in einem Brief an den großen Haller vom 17. Februar 1763, in Mss. Hist. Helv. II, 100: „La Franchini se trouve derechef ici pour demander Satisfaction contre Mr. de Moiry, elle est munie de recommandations de Mr. de Stainville, du Duc de Rendan et de l'agent de France à Soleure.“

9. Febr. in Bern angekommen, noch gleichen Tages dem regierenden Schultheißen Tissier einhändigen ließ. Das war nun freilich etwas Anderes, als die Churmainzische Empfehlung; in eine Sache, für die der französische Gesandte so reges Interesse zeigte, mußte wohl oder übel eingetreten werden. Schon gleich am folgenden Tage beschäftigte sich der Rath mit dieser Angelegenheit, welche dem Rathsherrn von Wattenwyl und den beiden Heimlichen zur nähern Untersuchung und Antragstellung zugewiesen wurde, und von da an bis Ende März sowohl diese dafür bestellte Kommission als auch den kleinen und den großen Rath tüchtig in Athem hielt, denn kaum verging eine Sitzung in diesen Wochen, ohne daß eine neue Wendung in diesem „franquinischen Geschäft“ neue Diskussionen und Maßregeln des Rathes hervorrief¹⁾. Auch im Publikum folgte man mit Spannung und Interesse der Entwicklung dieses Prozesses, und nach der Aeußerung eines Zeitgenossen bildete derselbe in Bern damals die Tagesneuigkeit und beschäftigte Große und Kleine²⁾.

Gleich am 12. Febr. erkannte der Rath, daß vor Allem über das in diese Sache Einschlagende, nicht weniger auch über die allfällig vorzulegenden Beweisstücke, die Dame selbst „präliminariter“ von der Kommission vernommen werden solle, „damit Ferneres angeordnet und dem königlich französischen Gesandten das Gutfindende geantwortet werden könne“. Dieses Präliminarverhör fand in

¹⁾ Vergl. Rathsmニュアル Nr. 264, pag. 96; 149; 249 ff. 294; 298; 305 ff.; 380 ff.; 420; 441 ff.; 463; 465; 475; endlich Nr. 265, pag. 102.

²⁾ In einem Briefe von Friedrich Stettler (damals Bößpfenniger, päter, von 1764 an, Salzdirector in Roche und gestorben 1764) an den großen Haller, heißt es: «J'ai cru devoir vous donner, Monsieur, cet avis et la nouvelle du Jour qui occupe tout le monde, grands et petits.»

den nächstfolgenden Tagen statt; Donnerstag den 17. Febr. erstattet bereits die Untersuchungskommission dem Rath Bericht über die Entschuldigungsgründe, welche Frau Baronin Franquini für ihre „Wiederbetretung der Hauptstadt zuwider Ihr Gn. Erkenntniß vom 22. Juli 1762“ angebracht, ferner über die Akten, die sie zum Beweis ihrer Herkunft und Heirath mit Hrn. Franquini, des letztern Todes, sowie der Geburt und des Hinscheidens ihrer mit Hrn. Christin verlobt gewesenen Schwester vorgelegt, und endlich über ihr Gesuch, ihr wider Hrn. Landvogt von Gingins von Terten „das Recht zu öffnen“ und zur Vertheidigung ihrer Sache einen Anwalt zu geben. Es scheint das vorhandene Aktenmaterial denn doch den Rathsmitgliedern Eindruck gemacht zu haben, sie erklären selbst, sie sehen das Geschäft als von Belang und Wichtigkeit an und erkennen, die Committirten sollen reiflich erwägen, „ob und allenfalls wie in der Frau Franquini Begehren einzutreten sei“ und überhaupt hinsichtlich des weitern Vorgehens in dieser Sache „ein Gutachten in rationibus pro et contra“ dem Rathe vorlegen. Letzteres geschah am 19. Febr., und die Kommission verlangte in ihrem Vortrag, daß die Frau v. Franquini „dahin gewiesen werden solle, durch fernere einholende Attestationen über nachstehende Sätze Probehaltige Zeugniß=Scheyne an die Hand zu bringen.

1. daß solche zu Breitenstein nach Ihrem Vorgeben mit dem Hrn. Oberst Franquini vermählt worden.

2. daß Sie mit dieserem Ihrem Hrn. Ehegemahl, Hrn. Oberst Franquini, nach vorgegangener Vermählung bey zweyen Jahren in Wien sich aufgehalten und mit demselben gelebet.

3. daß Sie zu St. Peon ohnweit Wien eine Herrschaft besäßen.

4. daß sie auch das Borgäben wegen habenden Gellteren in der Banque zu Hamburg gleichermaßen bescheine und dann

5. daß Selbige auch die Anverwandtschaft vieler vornehmen Häußerer, besonders die mit denen Herren von Frankenstein, deren sie sich besonders berüemt, gleichmäßig bescheine.“

Eigenthümlich ist und muß auffallen, daß unter diesen Desiderien die Bescheinigung der Herkunft, die sie sich beilegte, nicht erwähnt ist. Diese letztere scheinen also die Committirten für hinlänglich bezeugt erachtet zu haben. Der Rath billigte in seiner Sitzung vom 1. März diese Forderung vollkommen, beraumte der Franquini die nöthige Zeit an zur Beibringung der geforderten Atteste und bestellte ihr einen Anwalt in der Person des Fürsprech Koffelet. Sehr mißfällig aber vermerkte diese Behörde, daß die Klägerin „ein außerthalb hiesiger Potmäßigkeit abgetruktes, in verschiedenen Stellen sehr anzüglich sehn sollendes Memoire theils bey Haus zu lesen gebe, theils aber in dem Publico austreuen thue“, weßhalb an die Committirten die Weisung erging, ihr und ihrem Anwalt zu verdeuten, sie habe sich dessen zu enthalten und die allbereits ausgetheilten Memoiren wieder zur Hand zu bringen. Dabei soll ihr auch (ein charakteristischer Zug) eröffnet werden, daß, wo im fernern Verlauf die Ausfertigung und Austheilung eines Memoire nöthig sein sollte „solche Ihra anderster nicht als nach allhier eingeführtem Gebrauch verwilliget werden könnte und zwar mit dem außdruckenlichen Vorbehalt, daß solche vorläufig

jeweilen durch die Censur laufen und in alldiesig darzu privilegirter Trukerey abgedruft werden müssen.“

Soweit war der Gang der Verhandlungen ein für Madame de Franquini günstiger gewesen, so günstig, daß die Stellung des Hrn. de Gingins ernstlich gefährdet erschien, und die Sachlage den Freunden und Verwandten desselben Besorgniß einflößte ¹⁾, was freilich darauf schließen läßt, daß seine Handlungsweise und die Gründe dafür doch nicht so ganz stichhaltig und unanfechtbar waren, sonst hätte der Prozeß mit dieser von ihm bereits, angeblich mit gutem Grunde, als Abenteuererin gebrandmarkten Frau für ihn nichts Bedenkliches mehr haben können. Es scheint auch wirklich, zwar nicht im kleinen, wohl aber im großen Rath, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Mitgliedern eher der Franquini als dem Landvogt günstig gestimmt gewesen zu sein, wie gleich ersichtlich sein wird. In diesen Tagen, nämlich am 4. März 1782, schrieb Madame de Franquini zum zweiten Mal an den großen Haller und verlangte, indem sie ihm zugleich ein Exemplar ihres Memoire übersendet, von demselben in etwas herausforderndem Tone Auskunft über Erkundigungen, die Hr. de Gingins hinsichtlich ihrer in dem ersten Briefe gemachten Angaben

¹⁾ Vergl. den Brief des Herrn de Gingins von Chivilly, nachmaligen Landvogts zu Trachselwald und Teutsch-Sekelmeister zur Zeit des Ueberganges, an Abrecht von Haller, vom 17. März 1763 in Mss. Hist. Helv. II. 100: „Cette affaire s'étoit depuis quelque tems chargé d'une multitude de circonstance qui la rendit tous les jours plus sérieuse pour M. de Moiry.“

Dieser Herr de Gingins, Seigneur de Chivilly, ist nicht zu verwechseln mit Herrn Victor de Gingins, Seigneur de Moiry. als solcher auch kurzweg in den Briefen Mr. de Moiry genannt. Dieser letztere, gegen welchen Madame de Franquini auftritt, war 1708 geboren, Mitglied des Großen Rathes 1745, Landvogt zu Sforten 1758, starb ohne Kinder 1776 und hinterließ seine Herrschaft Moiry dem genannten Herrn de Gingins von Chivilly. Seine Frau war eine geb. Halbrett von Thun.

einziehen wollte¹⁾. Nach diesem Briefe, dessen Ton und Handschrift gleich unvortheilhaft von dem ersten Brief derselben Person an Haller absticht, so unvortheilhaft, daß schwerlich ein und dieselbe Hand beide Briefe geschrieben hat — nach diesem Briefe zu schließen, stimmte der große und welterfahrene Gelehrte im Ganzen der Ansicht des Landvogtes von Terten bei, und bei dem Gewicht, welches seine Meinung nothwendig haben mußte, ist es begreiflich, daß sowohl Madame de Franquini ihn in ihr Interesse zu ziehen, als auch die Gegenpartei ihn gegen sie einzunehmen suchte. Haller hielt es übrigens nicht unter seiner Würde, dieser Frau auf ihren Brief zu antworten, sein Schreiben, das am 16. März in Bern eintraf, fand jedoch Madame de Franquini nicht mehr dort, da unterdessen die Ereignisse sich rascher, als zu erwarten war, entwickelt hatten²⁾.

Am 7. März nämlich eröffnete Hr. Rathsherr von Wattenwyl in der Rathssitzung, daß Frau Franquini erklärt habe, wegen der Verfügung vom 1. dieß an den obern Rath der 200 recurriren zu wollen. Der Rath verschob die Angelegenheit auf einen andern Tag; indessen spielten die Freunde des Hrn. de Gingins das Prävenire und brachten am gleichen Tage die ganze Angelegenheit in Form eines Anzugs vor den großen Rath, wo nach langem und heftigem Hin- und Herreden schließlich mit 59 gegen 50 Stimmen, welch' letztere offenbar die Behandlung der Sache dem kleinen Rath aus der Hand nehmen wollten,

¹⁾ Mss. Hist. Hetv. II. 100 auf der bernischen Stadtbibliothek.

²⁾ Im Brief von Friedrich Stettler an den großen Haller vom 17. März 1763 steht: „on a reçu vers les midi une Letre de votre Part adressée a cette femme, on ne la pas ouverte et je conte que lon ne le fera pas sans au prealable vous demander, mon gracieux patron.“

beschlossen wurde, das weitere Verfahren Mn. gn. Hrn. des Rathes zu überlassen¹⁾. Somit war entschieden und un-
schwer zu erkennen, daß der Wind in der Behörde für
die Madame Franquini nicht günstig stand (« on s'étoit
bien aperçu dans la délibération du matin, quoiqu'elle
n'eut pas tournée entièrement comme nous le souhaitions,
que l'air du Bureau n'était pas pour cette femme » sagt
Hr. de Gingins von Chivilly in seinem Briefe), auch
verreiste sie sofort am andern Morgen, Dienstag den
8. März, in der Frühe nach Solothurn, nicht ohne alle
ihre Verbindlichkeiten berichtigt zu haben; ließ aber die
Andeutung fallen, daß sie nach Ostern wiederkommen
werde. Am Vorabend war auch Hr. de Gingins in Bern
eingetroffen und hatte dem Hrn. Schultheißen seine „demü-
thige Supplikation“ übergeben und um Untersuchung der
Sache, sowie um angemessene Satisfaktion gebeten. Schon
am Dienstag erhält die Untersuchungskommission den
Auftrag, das Memoire der Madame de Franquini „zu
erdauren“ resp. zu untersuchen und den bekannten Hrn.
Christin nach Gutfinden zu vernehmen. Beiläufig gesagt,
war letztere Maßregel schon vorher zweimal vorgeschlagen,
beide Male aber nicht beliebt worden. Der Großweibel,
Samuel Gruner, erhält den Befehl, sich in den Gasthof
zur Krone zu verfügen, um daselbst der Madame de Fran-
quini wie den Wirthsleuten die noch vorhandenen Exem-
plare ihres Memoire abzufordern und solche sogleich der
Kommission einzugeben, ebenso im Falle der Abreise dieser

¹⁾ Rathsmannual 264, pag. 298 und im Brief des Herrn
de Gingins von Chivilly an den großen Haller vom 17. März
1763: „ses amis (nämlich des Landvogts von Yferten) indignés
de la façon dont on le prostituait, portèrent a son insu
cette affaire en deux cent par Anzug, apres d'assez long et
de violents débats. Elle fut renvoyé en senat.

Frau allfällig vorhandene Effekten unter Siegel zu legen. Daß Madame de Franquini mit ihrer Abreise ihr Recht im Stich ließ, dadurch die üble Wendung des ganzen Handels förderte und sich selbst in schiefes Licht stellte, ist klar; nicht weniger jedoch ist ersichtlich, daß die ihr feindliche Stimmung sich, so lange sie selbst anwesend war, viel weniger hervorwagte, als nach ihrer Abreise. Es sieht fast so aus, als ob die Behörde erst frei aufathmete, da die Klägerin ihre Schritte nicht mehr kontrollirte, und nun schnell die gebotene Freiheit benützend Schlag auf Schlag gegen sie führte.

Hauptmann Christin wurde nun von Tserten herbeschieden traf Montag den 14. März in Bern ein, stellte sich am Dienstag vor der Untersuchungskommission, und machte — aufgefordert die ganze Wahrheit zu sagen, so daß er sie nöthigenfalls mit dem Eid bekräftigen könnte, — derselben folgendes Geständniß: „Er habe diese Frau in Berlin kennen gelernt, als er bei Roßbach gefangen genommen und nach Berlin gebracht worden sei; dieselbe habe ihm zuerst Zwillinge, die jedoch todt zur Welt gekommen seien, geboren, dann später noch ein Kind, nämlich den Knaben, den er habe als den seinigen legitimiren lassen. Dieser Knabe sei also ihr eigener und nicht derjenige ihrer Schwester¹⁾. Er habe sodann mit dieser Frau einen Briefwechsel unterhalten und ihr vorgeschlagen, nach Ornanz zu kommen, wo sie die 7 Monate ihres Aufenthalts auf seine Kosten gelebt habe. Von da sei sie nach Yverdon gekommen. Sie habe sich stets als eine geborne

¹⁾ Der Brief des Herrn de Gingins von Chivilly fügt noch bei: „qu'il ne lui avoit jamais connu de sœur.“ Das sagt Stettler in seinem Brief, dem ich hier gefolgt bin, nicht, obgleich er sonst genauer in die Details eintritt als Herr de Gingins.

du Bourg bezeichnet und erzählt, daß sie früher mit Hrn. Franquini verheirathet gewesen; übrigens sei ihm unbekannt, ob sie damit die Wahrheit gesprochen oder nicht. Was er von ihrem Leben wisse, sei nur das, daß sie in Paris an einen Uhrmacher Caen, Sakai der Gemahlin des Dauphin von Frankreich verheirathet gewesen; von Paris habe sie sich mit ihrem Manne nach Hamburg begeben, woselbst ihr Mann wegen ihrer schlechten Aufführung sich von ihr habe scheiden lassen und nach Rußland gegangen sei. Er, Christin, wisse von einem Vermögen oder Werthsachen, die sie ihr eigen nannte, nichts, außer von einer Kiste in Hamburg, und seit seiner Bekanntschaft mit ihr sei diese Frau gänzlich von ihm und mit seinem Gelde unterhalten worden, er habe ihr auch den Kreditbrief von 1000 Liv. auf den Banquier Meunier verschafft.“

Diese Erklärung wurde schriftlich und von Christin unterzeichnet sofort Tags darauf dem kleinen Rath vorgelegt, welcher (Mittwoch den 16. März) daraufhin den löbl. Stand Solothurn um „Behändigung dieser Weibsperson“ ersuchte und Hrn. Christin in seiner Wohnung Arrest auferlegte. Dieser Letztere jedoch wartete den Großweibel, der ihm solches eröffnen sollte, nicht ab, sondern entfernte sich von Bern über Fraubrunnen, offenbar um in Solothurn die Franquini aufzusuchen. Am 17. März, dem Donnerstag dieser an Sensationsereignissen so reichen Woche, erließ der Rath an den Lieutenant baillival Pillichody in Yverdon strengen Befehl, den Hauptmann Christin, wenn er sich in Yferten sehen lasse, sofort mit Haus-Arrest zu belegen und dafür zu sorgen, daß sein Vermögen sequestrirt werde und ihm keinerlei Geldmittel zukommen. Gleicher Weise wurde allen in Bern sich aufhaltenden Banquiers aller und jeder Verkehr mit dem

Entwichenen unterlagt, und schließlich wurde derselbe, um das gleich hier anzuführen, unterm 28. März in aller Form Rechts bevogtet. Nachdem Solothurn geantwortet, es habe diese Frau in seinem Gebiete nicht mehr gefunden (sie war nämlich schon am 16. März Morgens um 8 Uhr von Solothurn wieder verreist), nachdem ebenfalls ein Schreiben des französischen Gesandten in Solothurn¹⁾ mit Entschuldigungen wegen seiner anfänglichen Empfehlung der Madame de Franquini an den Rath und noch ein besonderes gleichen Inhaltes an den Schultheißen Abbr. von Erlach gelangt war, so säumte der Rath nicht, den entscheidenden Schlag gegen die Abenteuererin zu führen.

Am 22. März erkannte der Rath, da „Carolina Heinricha Bürg, gebürtig von Zell²⁾, eines gewüßen in anno 1758 zu Berlin sich befindlichen Uhrenmachers de Caen abgesehene, sich nit allein zuwider Ihr Gn. an Sie ferndrigen Jahres aberlassenen Befehls, Ein für alle mahl MrgHrn. Stätt und land zu raumen, Erfrechet unter dem fälschlich angenommenen Namen verwittibte Baronin von Franquini bey MngHrn. wieder anzumelden und wider den dießmaligen Amtsmann zu Iferten neue Klägden einzugeben, sondern darbey auch sich unterstanden, denen Ihra Hochoberekeitlichen wiederholten Befehlen zuwider, frecher und verwegener Weise ein außer MrgHrn. landen

1) Beide hier genannte Schreiben des französischen Gesandten finden sich in Copie im Bd. 40 Supl. des Briefwechsels des großen Haller auf der Berner Stadtbibliothek.

2) Diese Angabe, daß die Franquini ursprünglich eine Carolina Heinricha Bürg oder Burg aus Zell gewesen, findet sich einzig im Urtheil selbst (Rathsmanual 264, pag. 441), und von daher auch im Ausschreiben an die XII Orte; weder der Rathsbericht betreffend die Deklaration des Hauptmanns Christin, noch die Privatberichte, erwähnen davon etwas. Woher dem Rath dieses Detail zur Kenntniß gekommen, wird nirgends bemerkt.

getrukte gottlose und mit der verruchtesten Verläumdung wider bemeldt Ihr Gn. Amtsmann angefüllte Schmachschrift auszutheilen“

• „wider diese nach der Hand flüchtig gewordene Landläuferin zu gebührender Satisfaktion gemelten Hrn. Amtsmannes“ folgendes:

„1. daß mehrgesagte Schmachschrift als eine infame Pasquill öffentlich an der Kreuzgaß durch den Scharpfrichter zerrissen und verbrönnt werde.

2. daß vorbenannte Carolina Heinrica Bürg als eine freche Lügnerin, Calomniantin und Betriegerin von nun an auf Betreten zu einer zweyständigen Hals-Eisenstrafe verfelst seyn solle.

3. daß auch solche nit allein auß MgHrn: Stätt und Landen, sondern auch auß gesammter lobl. Eydtgenößschaft und zugewandten Orten auf ewig verwiesen seye, betreten=den fahls gefänglich angehalten und obige urtel an Ihra vollzogen werden sollen.

4. Ist in fernerm MrgH. Willen, daß gegenwärtige wider die angezogene Bürg aufgestellte Erkantnuß allenthalben in und außert dero Landen bekannt gemacht werde, zu welchem End MgHrn. das nöthige derselben Hrn. Amttleuthen anbefehlen und allhiesiger Zeitung und Avisblatt einverleiben lassen.

5. Und endlich haben MngH. auch gut befunden, bekannt zu machen, daß allmänniglich solle ernstlich verwahrnet werden, die von eben benandem Pasquill in Handen habende Exemplaria außert der Hauptstadt denen Hrn. Amtleuten, in hier aber dem Hrn. Großweibel einzugeben alles bei Straf von 50 Thln., welche derjenige bezahlen solle, hinder welchem ein dergleichen Doppel wird gefunden werden.“

Donnerstag den 24. März ward, laut der Instruktion an den Großweibel, dieses Urtheil vollstreckt, indem dasselbe öffentlich an der Kreuzgasse unter Trommelschlag von einem auf einem „erhabenen Stuhl“ stehenden Weibel verlesen, und hernach das Memoire der Madame de Franquini gegen den Landvogt von Yverdon durch den Scharfrichter zerrissen und verbrannt wurde, jedoch nicht ohne daß zuvor sowohl das mit dem gen. Memoire nachgedruckte Memoire des Landvogtes, als auch die beigefügten certificats oder pièces justificatives davon gesondert worden waren, damit nichts als das „Basquill“ verbrannt werde ¹⁾.

Außerdem wurde eine dießbezügliche in's Mandatenbuch aufzunehmende Verordnung „an alle Teutschen und Wälschen Amtleute und an die 4 Stätte“ abgelassen, gleicherweise in einem Ausschreiben an alle XII Orte der Eidgenossenschaft unter Beilegung des Signalements ²⁾ zur Ergreifung der Verurtheilten, als „einer zum Pranger verfallten, infamen Basquillant, herumschweifenden Betriegerin und so böshafter als öffentlichen Lügnerin“ aufgefordert. Auch im Avisblatt und in der Zeitung wurde Madame de Franquini unter Angabe ihres Signalements ausgeschrieben und den Hh. der Marechaussée-Kammer (Gendarmerie) anbefohlen, auf sie zu fahnden. Gleichwohl hören wir nichts davon, daß sie ergriffen worden wäre; und nachdem noch einmal in kurzer Verhandlung beschlossen worden war, beide wegen der Franquini vom französischen Gesandten erhaltenen Schreiben „ohnbeantwortet auf die Seite zu setzen“, schließt dieser ganze Handel damit ab, daß am

¹⁾ Rathsmannual 264, pag. 441.

²⁾ Dieses Signalement wird im Ausschreiben (Teutisches Missivenbuch Nr. 78. pag. 614) wohl erwähnt, ist aber leider nicht im Schreiben selbst mitgetheilt.

18. April 1763 der Rath neuerdings zwei vom Schultheißen vom Päterlingen eingesendete Exemplare des Memoire dem Großweibel übermacht, damit sie gemäß dem ergangenen Urtheil ebenfalls verbrannt werden.

Also „zum Pranger verurtheilt“, damit endigte, um mich des Wortes eines Zeitgenossen¹⁾ zu bedienen, der Roman dieser Madame de Franquini. Abenteuerlich und räthselhaft taucht sie auf, räthselhaft und abenteuerlich verschwindet sie wieder, denn so drastisch der Abschluß ist, den die bernische Regierung durch die Exekution an der Kreuzgasse ihrer Rolle bereitet hat, volle Klarheit über ihre Person, über das, was sie eigentlich wollte und war, über das, was an ihren Angaben Wahres oder Unwahres gewesen ist, haben wir auch nach diesem Abschluß nicht. Es bleibt des Räthselhaften genug an dieser Persönlichkeit, die, trotz des Abenteuerlichen, das ihr Leben an sich trägt, vielleicht gerade deshalb, unser Interesse in Anspruch nimmt, ja bis auf einen gewissen Grad unsere Sympathie erregt.

Schon die Unermüdlichkeit und Energie, mit der sie um ihren, durch den Landvogt von Yverdon in Frage gestellten guten Ruf kämpft, nöthigt uns Achtung ab; es liegt darin immerhin eine sittlich anerkennenswerthe Auflehnung weiblichen Ehrgefühls gegen die Erniedrigung, in welche sie durch jene Vorgänge in Yverdon hinuntergestoßen werden sollte. Und dagegen aufgelehnt hat sie sich mit vollem Recht, denn zu einer solchen Behandlung lag zu jener Zeit kein stichhaltiger Grund vor. Es würde leicht

¹⁾ Stettler in seinem mehrgenannten Briefe an den großen Haller: *Le Roman de la se disante Franchini tire a sa fin.* Herr de Gingins von Chivily faßt die Angelegenheit weniger von Seite der Romantik auf: „la Comedie que la Dame Franchini vient de jouer.“

sein, aber zu weit führen, das Verfahren des Hrn. de Gingins der Willkührlichkeit zu überweisen. Dieselbe tritt vor Allem hervor in der Art und Weise, wie er die Legitimationspapiere der Dame zuerst ganz unbeanstandet annimmt, auch in dem Tragen eines bloß angenommenen Namens nichts Auffallendes sieht, fünf Monate die Fremde unbehelligt läßt, ja sie mit Auszeichnung behandelt, um dann auf die Aussage eines von ihm requirirten und fetirten Zeugen hin sie plötzlich als Landstreicherin (*étrangère sans aveu*) und Abenteuererin der geringsten Sorte (*aventurière des plus caractérisées*) auszuweisen. Und dabei ist zu beachten, daß diese Aussage sich auf eine ziemlich weit zurückliegende Vergangenheit bezog, von einem wenig achtungswerthen, der böswilligen Erfindung nicht allein verdächtigen, sondern überwiesenen Zeugen herrührte, und daß derselben eine andere, von achtungswerther und glaubwürdiger Seite ausgesprochene, freilich sehr verschieden lautende Aeußerung gegenüberstand, welche von dem Landvogt als Richter gänzlich ignorirt wurde. Eine derartige Nichtachtung des Anspruchs jedes Einzelnen auf Schutz seines Rechts und auf gebührende Rücksicht bis zum Erweis der Schuld, auf ganze und volle Gerechtigkeit, gleichviel ob es die Dame von Stand oder die Landläuferin betrifft, eine derartige Willkührlichkeit in der Auswahl der Zeugen und der anzuwendenden Rechtsmittel, das war gerade der wunde Fleck, der schwache Punkt des in den Landvögten verkörperten Regierungssystems; die Landvögte, als souveräne Statthalter der obersten Behörde und nur dieser verantwortlich, gewöhnlich zudem noch Mitglieder des großen souveränen Rathes der 200, fühlten sich in ihrer Rechtspflege zu unabhängig, als daß nicht die Versuchung zu Eingriffen in die persönliche Freiheit ihrer Untergebenen

nach Laune oder Leidenschaft ihnen hätte nahe liegen müssen. Die Staatsraison gab dann, wie hier, das willkommene Mäntelchen ab, mit dem der Beamte seine Handlungsweise vor seinen Oberen und Mitbeamten rechtfertigte. Als „Glied der Regierung“¹⁾ hatte ein solcher immer mehr Aussicht mit seiner Auffassung durchzudringen, als irgend ein Ankläger. Diese Stellung der Landvögte und ihre Ausnützung von Seite einer nicht unbeträchtlichen Zahl derselben, machte sie so verhaßt, und war nicht zum wenigsten ein Nagel zum Sarge des in anderen Beziehungen mustergültigen altberniſchen Regiments.

Der Umſtand, daß — wie oben erwähnt — die Sache des Hrn. de Gingins ziemlich bedenklich ſtand, und er es für nöthig fand, eine „demüthige Supplikation“ einzulegen, ſpricht überzeugend dafür, daß er ſich in dieſer Angelegenheit Etwas vorzuwerfen hatte, mögen das nun Taktloſigkeiten im perſönlichen Verhalten oder die Willkührlichkeiten ſeines Verfahrens als Richter geweſen ſein. Auf die nachmals erfolgte Depoſition des Hauptmanns Chriſtin, wonach ſie allerdings die Bezeichnung der „Landſtreicherin“ beſſer verdient hätte, konnte ſich der Landvogt von Tſerten zur Rechtfertigung ſeines Gebahrens in keiner Weiſe berufen, obgleich dieſe Ausſage hintennach dazu dienen mußte, ihm den Rücken zu decken und die erwünſchte Satiſfaktion zu verſchaffen. Madame de Franquini mag in Wahrheit und Wirklichkeit geweſen ſein, wer ſie will; Gerüchte ſind noch keine Thatſachen, und ein Zeuge wie Breguet iſt kein Wahrheitsbeweis. Wenn der Landvogt mit der Dame allen

¹⁾ „Ein Glied unſerer Regierung“ nennt der berniſche Rath den Landvogt von Tſerten in dem die Franquini betreffenden Ausſchreiben an die XII Orte.

Verkehr abgebrochen und sie so in die moralische Nothwendigkeit versetzt hätte, selbst gegen den Urheber dieses ehrenrührigen Gerüchts klagend aufzutreten, so würden wir das vollkommen begreifen; auf Grund eines Gerüchtes aber, dem die von ihm als richtig angenommenen Ausweisschriften diametral entgegenstanden, die Fremde als „Landstreicherin“ verurtheilen und ausweisen, war nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern der Willkühr. Den Gründen solcher Handlungsweise nachzuforschen liegt nicht in unserer Absicht, will man dem Memoire der Madame de Franquini Glauben schenken, so waren es solche, die einem so hochstehenden Beamten der Republik keineswegs zur Zierde gereichten.

Das Alles wird durch die endliche Verurtheilung und moralische Vernichtung der Madame de Franquini wohl zugedeckt aber nicht gerechtfertigt. Und selbst an dieser Verurtheilung ist mancher auffallende und unaufgeklärte Punkt. Das, worauf der Landvogt von Noverdon das Hauptgewicht legte, die Identität der Madame de Franquini mit jener Madame du Bourg in Paris, kommt bei der eigentlichen Verhandlung gar nicht zur Sprache; die von der Klägerin eingelegten Beweisschriften und Legitimationspapiere wurden nicht beanstandet, so wenig, daß nach der ersten Verhandlung im Juli 1762 der Rath zu Bern der Churmainzischen Regierung auf ihr Empfehlungsschreiben für diese Frau ausführlich antwortet, und ihre Ausweisung mit der Unbegründetheit der gegen den Landvogt erhobenen Anklagen der Madame de Franquini zu rechtfertigten sucht, mit keinem Worte aber die Gültigkeit der von der Mainzischen Regierung dieser Frau erteilten Ausweise und Legitimationen ansieht. Auch in der zweiten

Verhandlung werden wohl noch weitere Bescheinigungen über Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse gefordert, aber die in den pièces justificatives enthaltenen Zeugnisse über ihre und ihrer Schwester Geburt und Taufe, der letzteren Tod &c., in keiner Verhandlung, auch im Urtheilsspruch nicht, als gefälscht, oder erschlichen oder sonst unrechtmäßiger Weise angeeignet bezeichnet. Die vor der Untersuchungskommission abgegebene Erklärung des Hauptmanns Christin, die mit diesen Churmainzischen und Hannoveranischen Papieren ganz unvereinbar ist, bildet einzig die materielle Begründung des Urtheils. Inwiefern diese Aussage Christin's begründet sei und den Thatfachen entspreche, wird nicht untersucht; am 15. März macht derselbe seine Deposition, am 16. kommt sie vor den Rath, und gleichen Tages geht ein Schreiben nach Solothurn, es habe „sich ergeben, daß diese Frau sich solch schandlicher Sachen und Verbrechen (sic) theilhaft gemacht, daß nöthig sein will, daß wir uns dieser Person versichern“ &c. Das war prompte Justiz, so prompt, daß die heil. Gerechtigkeit das Schwert in der Rechten schwang, ehe die Wage in ihrer Linken eigentlich recht abgewogen hatte. Warum hat man diesen Zeugen, wenn doch sein Zeugniß solch entscheidendes Gewicht hatte, nicht von Anfang an aufgerufen und ihn mit seinen Enthüllungen der Madame de Franquini unter die Augen gestellt? Die Entlarbung derselben und die Satisfaktion für Hrn. de Gingins wäre ja auf diese Weise eine noch viel eklatantere gewesen! Warum wurde vielmehr zwei Mal ein dahingehender Anzug im Rathe einfach ad acta gelegt? (R. M. 264, pag. 81 und p. 149). Doch offenbar, weil die Behörde unsicher war, ob nicht dieser Mann unter dem persönlichen Einfluß der Madame de Franquini doch etwa noch

zu ihren Gunsten und zu Ungunsten des Landvogts deponiren werde. Daß man ihn erst kommen ließ, als die Dame bereits Bern verlassen hatte und die Angelegenheit in contumaciam gegen sie geführt wurde,¹⁾ ist sehr bezeichnend, sowohl für den Einfluß, den die Persönlichkeit dieser Frau ausübte, als auch für den Charakter, oder besser gesagt, für den Mangel an Charakter, den man ihm zutraute. Und auf das Zeugniß dieses Mannes hin wird dennoch ohne Weiteres der Spieß sofort umgedreht, die Klägerin zur Beklagten gemacht und kurzer Hand zum Pranger verurtheilt! Gewandt und fein angelegt war diese Wendung des Prozesses allerdings, und macht der Regierungskunst der Behörde alle Ehre, indem dieselbe damit der Verpflichtung überhoben war, ihren Beamten, das Mitglied des Großen Rathes, zur Rechenschaft zu ziehen; die Verurtheilung seiner Anklägerin mußte wohl oder übel seine Rechtfertigung sein. Ob aber die Pflege der unpartheiischen Gerechtigkeit damit gewonnen habe, ist eine andere Frage. Am wenigsten gewinnt mit seinem Auftreten Christin selbst, der richtige Typus eines im französischen Söldnerdienst um allen sittlichen Halt gekommenen Mannes von Stand (er gehörte einer Honoratioren-Familie von Yverdon an), eines Mannes, der so charakterlos ist, vor der Untersuchungskommission es als ein Unglück zu bezeichnen, daß er diese Frau kennen gelernt,²⁾ ihr die ehrenrührigsten Sachen hinter ihrem Rücken nachzusagen, und dann doch

¹⁾ Das geht weniger deutlich aus den Rathsverhandlungen hervor, als aus dem Brief des Herrn de Gingins von Chivilly an den großen Haller. a. a. O. Bd. 40 Supl.

²⁾ In Stettler's Brief an Haller (a. a. O.): „il a déclaré, qu'après avoir été fait Prisonnier à Rosbach il s'étoit trouvé à Berlin, ou il avait eu le malheur de faire connoissance avec cette femme“ etc.

gleich am Tage nachher, mit Hintansetzung aller anderen Rücksichten auf seine Familie oder Stellung, ihr Hals über Kopf nachzureisen.

Hier kommen wir nun von selbst zu der Frage: Enthält die Aussage Christin's die thatsächliche Wahrheit, wie kommt diese Frau zu den vorgewiesenen und anerkannten Legitimations-Papieren, die sie als Madame la Baronne Franquini née du Bourg ausweisen? Wie kommt vor Allem die Churmainzische Regierung dazu, ihr nicht nur diese ausdrückliche Legitimation zu ertheilen, sondern dazu auch das Zeugniß, daß sie seit 15 oder 16 Jahren, also doch gerade über die Zeit, in welcher Christin's Erzählung sie ihre unwürdigste Rolle spielen läßt, in Mainz auf's vortheilhafteste bekannt sei, und ihre Sittsamkeit nicht dem geringsten Zweifel unterliege? ¹⁾ Verdient aber die Churmainzische Regierung den Glauben, daß sie nicht ohne thatsächlichen Grund so bestimmte Erklärungen, noch dazu in einer offiziellen Kundgebung, abgegeben haben wird, was man doch wohl voraussetzen darf, woher hat Christin die von ihm erzählten, freilich aber in keiner Weise belegten Thatsachen? Wie kann diese von Churmainz so warm empfohlene Madame de Franquini zugleich die Carolina Heinrica Burg oder die um ihres sittenlosen Lebens von dem königl. Sakai geschiedene Frau Caën (oder de Caën) sein? Das sind unseres Erachtens unvereinbare Gegensätze, und wir stehen vor einem Räthsel, zu dessen Lösung das vorliegende Material nicht hinreicht. Wir müßten über diese Frau und ihre weiteren Lebensschicksale noch besser unterrichtet sein; der Schleier, der über ihrem bisherigen Leben liegt, müßte noch weiter gelüftet werden, um end-

¹⁾ Schreiben der churfürstlich-mainzischen Regierung an den Rath zu Bern in den „pièces justificatives“.

gültig über ihren Charakter urtheilen zu können. Daß Madame de Franquini eine Frau nicht ohne Bildung gewesen, beweisen ihre Briefe; daß Albrecht von Haller nicht nur die an ihn gerichteten Briefe dieser Frau aufbewahrt und beantwortet hat, sondern auch sich ausführlich über die Angelegenheit berichten und die Copien der Briefe des französischen Gesandten zusenden ließ, deutet auf ein tieferes Interesse, welches eine niedrige und gemeine Persönlichkeit, eine Abenteurerin und Landläuferin gewöhnlichen Schlages, bei dem ernstesten, den tiefsten Problemen des menschlichen Lebens zugewandten Forscher denn doch kaum gefunden hätte.

So mag es denn nicht ganz so ungereimt sein, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, wenn auch wir, trotz der Straffentz des bernischen Rathes vom 22. März 1763, nicht umhin können, einige Theilnahme und Sympathie mit dem Schicksal dieser Frau zu empfinden, die, wenn sie nicht geradezu ein Opfer willkürlicher Rechtspflege und feltjam sich verkettender Umstände genannt werden muß, doch jedenfalls unerhört gedemüthigt worden ist, und nicht die ohne Ansehen der Person richtende Gerechtigkeit gefunden hat, welche einem freien Staatswesen so wohl ansteht, ja unumgänglich nöthig ist. Nicht ohne ihr Verschulden kam es so; was aber in den Augen der bernischen Regierung, wenn nicht ihr größtes, so doch ein sehr großes Verschulden war, finden wir heutzutage ganz unschuldig, es ist offenbar das Drucken lassen und Austheilen ihres Memoire. Etwas drucken zu lassen, noch dazu mit Umgehung der Censur, und gar noch mit anzüglichen Stellen über Regierungsbeamte ward zu jener Zeit als eine entschieden staatsgefährliche That angesehen, und schon dieser Umstand allein genügte, um der Madame de Franquini von

vornherein das ausgeprägte Mißfallen der Obrigkeit zuzuziehen, und damit ihrer Abweisung oder Verurtheilung, ganz abgesehen von anderen Gründen, mächtig Vorschub zu leisten. Dem Charakterbild der Madame de Franquini, wie es uns die erzählten Vorgänge bieten, fehlen edlere Züge durchaus nicht; Willenskraft, Muth und eine seltene Ausdauer im Verfolgen eines Zweckes sind gepaart mit einer in ungewöhnlichem Maße gewinnenden Persönlichkeit. Eine gewisse Eitelkeit, Sucht eine Rolle in der Gesellschaft zu spielen, selbstgefällige Hervorhebung ihrer adeligen Geburt und Verwandtschaft, sowie nicht weniger ihrer echtadeligen « sentiments », treten deutlich auch hervor, aber nie in widerwärtiger Weise, und sehr bezeichnend ist, daß der Landvogt ihr nicht etwa, wie man bei einer Abenteuerin erwarten möchte, großen Aufwand und Verschwendung, sondern das Gegentheil, große Knaußerei (« sa manière de vivre avec une extrême lésine »), zur Last legt, eine Beschuldigung, die indirekt das Zeugniß eingezogenen Lebens in sich schließt.

Und endlich, gesetzt auch der Fall, diese Frau habe (was ja selbst bei anerkannt adeliger Abkunft der Fall sein konnte) ein zweideutiges Abenteuererleben hinter sich gehabt und sei — das ist in diesem Fall wohl die einfachste Erklärung — nach Yverdon gekommen, um ihrem Kinde zunächst, und sodann wohl auch sich selbst durch eine Ehe mit dem Vater ihres Kindes einen geachteten Namen und eine gesicherte Existenz zu gewinnen, sich wieder in die sittlichen Schranken der Gesellschaft, die sie mißachtet, einzufügen — muß es nicht unsere Theilnahme wecken, wenn wir sehen, wie die alte Schuld sich rächt, wie der Versuch dem Abenteuererleben zu enttrinnen, so energisch und ausdauernd sie denselben durchführt, ihr dennoch mißlingt und sie durch

den Machtspruch der bernischen Justiz gebrandmarkt, keine andere Wahl hat, als in ein Leben der Abenteuer und der zweideutigen Verhältnisse zurückzukehren? wenn wir sehen, wie eine nicht unedel angelegte Persönlichkeit nach dem Gesetz der göttlichen Gerechtigkeit im Verderben und Fehlschlagen ihrer Hoffnungen das erndtet, was sie durch die Zuchtlosigkeit und sittliche Verschuldung früherer Jahre selbst gesäet, wie eine begabte Natur untergeht, weil die Schuld sich als Bleigewicht an ihre Füße heftet, sobald sie aufwärts streben möchte. Je weniger wir aber einer solchen Natur unser Mitgefühl versagen können, um so verächtlicher erscheint der Mann, auf welchen diese Frau ihr Vertrauen gesetzt und der dasselbe so schmäzlich täuscht. Was bewog ihn zu dieser niedrigen Handlungsweise? War es vielleicht, um jener Frau durch eine entehrende Verurtheilung, die er nach seiner Erklärung als gewiß voraussehen konnte, die Erreichung ihres Endzieles der Ehe mit ihm selbst, unmöglich zu machen, und so sich selbst eine lästige Fessel fern zu halten? Es würde uns nicht wundern, wenn dem also gewesen wäre. Der gewissen- und charakterlose Mann mochte es, wie viele Andere seiner Art, vorziehen, ein Verhältniß fortdauern zu lassen, das, wenn auch unsittlich, schamlos und entehrend für ihn so gut wie für jene Frau, ihm doch alle mögliche Freiheit ließ und keine jener heilsamen Schranken auferlegte, welche die Ehe naturgemäß in sich schließt. Doch auch hier zeigt es sich, daß die sittliche Weltordnung nicht ungestraft mißachtet und zertreten wird, ein Einbruch in dieselbe führt stets auf einen abschüssigen Weg, dessen Ende wir nicht zu bemessen vermögen; und ganz besonders die Sittenlosigkeit in Uebertretung des VII. Gebotes erweist sich trotz aller Beschönigung immer von Neuem als ein Strudel,

der in immer rascherem Wirbel nicht allein Wohlstand und Vermögen, sondern noch viel Unerseßlicheres, nämlich die geachtete Lebensstellung und den guten Namen, ja Selbstachtung, Ehr- und Schamgefühl verschlingt, und schließlich, wie hier, dem Manne nichts übrig läßt, als die Erbärmlichkeit und die allgemeine Verachtung.

Hiermit können wir unser Sittenbild füglich abschließen. Wer aus der Vergangenheit für die Gegenwart zu lernen begehrt, der wird unschwer erkennen, daß, so sehr auch die äußern Verhältnisse andere geworden sind, doch im Grunde immer noch dieselben sittlichen Gesetze unsere gesellschaftlichen Zustände regieren; und gerade solche räthselhafte Scheinexistenzen, deren Kern bei näherem Beschauen in ungelöste Räthsel zerfließt, überhaupt jene ganze Zeit, welche auf den äußern Schein und die Form mehr als billig Gewicht legte, sagen es uns immer von neuem, daß zur Erhaltung eines sittlich gesunden gesellschaftlichen Lebens oberster Grundsatz und erste Pflicht bleiben muß: „Nicht Scheinen, sondern Sein!“

